

Besprechungen und Selbstanzeigen

Dr. P. Helle: Nachschlagebuch der Nachschlagewerke. Verlag Wirtschaftsdienst, Hamburg 1925. 152 S. Preis 4 M.

Das von der wirtschaftswissenschaftlichen Zeitschrift «Wirtschaftsdienst» herausgegebene Werk ist in erster Linie für die Praxis bestimmt; es wird aber bei der fortschreitenden Differenzierung der Wirtschaftswissenschaften auch vom wissenschaftlich Arbeitenden mit Nutzen zur Hand genommen werden. Denn der Wissenschaftler, wie der Politiker, der Unternehmer, der Publizist, alle die irgendwie geistig und organisatorisch tätig sind, kommen oft im Verlaufe ihrer Tagesarbeit in die Lage, sich auf Gebieten, die von ihrem eigenen, speziellen Arbeitsbereich abliegen, rasch orientieren zu müssen. Es erhebt sich dann die Frage: Welches Nachschlagewerk hilft mir? Da das gedächtnismässige Ansammeln all der Einzeltatsachen, deren man bedarf, bei der grossen Verzweigung der Wissensgebiete heute nicht mehr möglich ist, so ist das Wissen um die bereiten Hilfsquellen unerlässlich.

Das Buch ist ein Führer durch die heute bestehende beste Nachschlageliteratur. Es begreift als «Nachschlagewerke» nicht sämtliche Publikationen, die sich als Nachschlagewerke bezeichnen, sondern, was richtiger ist, alle Werke, die mit Nutzen als Nachschlagebücher gebraucht werden können. Was die Arbeit mit dem Buche erleichtert: es ist nicht umfangreich, d. h. es bildet nicht einen Katalog der sämtlichen überhaupt auffindbaren Nachschlagewerke, sondern es stellt eine Auslese von Standardwerken dar, eine Auslese, die auf Grund der Bestände des Hamburger Weltwirtschaftsarchivs erstellt wurde. Daraus ergibt sich, dass der Nachschlagende jeweils nicht eine unübersehbare Flut von Titeln durchgehen muss, sondern dass er unter dem von ihm aufgeschlagenen Merkwort eine nur kleine Anzahl von Werken aufgeführt findet.

Ein kurzer Überblick über die Anlage des Werkes lässt am deutlichsten erkennen, was das Werk will:

1. An erster Stelle erscheinen die *internationalen Nachschlagewerke* nach den Stoffgebieten gegliedert: die allgemeinen und staatswissenschaftlichen Enzyklopaedien, die internationalen Jahrbücher für Politik und Wissenschaft, die internationalen Statistiken. Es folgen als weitere Stoffgebiete: Staatsfinanzen, Agrarwirtschaft, Technik und Industrie, Handel, Verkehr, Kredit, Bank- und Börsenwesen, Arbeiterbewegung, Kolonialwesen, religiöse und Rassenbewegung, internationale politische Organisation usw.

2. Der zweite Teil: die *Länderabteilung*, umfasst die Werke, die ihren Stoff national beschränken. Innerhalb der Länder ist er wieder ähnlich gegliedert wie in der internationalen Abteilung, sofern die Zahl der Werke eine solche Gliederung notwendig macht (Statistik, Finanzen, Handel, Verkehr usw.) Den europäischen Ländern schliessen sich eine Reihe aussereuropäischer an, die jeweils mit einem oder mehreren Werken vertreten sind. Greifen wir versuchsweise die Schweiz heraus, so finden wir an allgemeinen Nachschlagewerken angeführt: das Statistische Jahrbuch der Schweiz, die Berichte über Handel und Industrie der Schweiz, den Jahresbericht der Basler Handelskammer, das schweizerische Finanzjahrbuch, das schweizerische Exportjahrbuch. Grossbritannien ist beispielsweise in dieser Abteilung vertreten mit dem Standardwerk der «Encyclopaedia Britannica», an zweiter Stelle steht das nicht nur über die Wirtschaft, sondern die gesamte Kultur Englands orientierende Werk von Dibelius «England», es folgt ein rein wirtschaftlich eingestelltes Buch: «The Resources of the Empire Series», 1924, das orientiert

über Produktion, Verarbeitung, Handel der wichtigsten Erzeugnisse und den Verkehr im Britischen Reich, ferner: Pitmans Handlexyklopaedie, aber auch «The Statesmans Yearbook», das «Daily Mail Yearbook», das eine Jahresrundschau über die politischen, kulturellen, wirtschaftlichen Tatsachen und Vorgänge bietet, auch Personalien und Organisationen aufführt, ferner das Jahrbuch des sozialen Fortschrittes und einige andere mehr.

3. *Rohstoffe und Waren* ist der Teil des Werkes, der vom Unternehmer und Handeltreibenden hauptsächlich benützt werden wird. Erst werden hier die allgemeinen Werke, die Handlexiken, Warenkunden, aufgeführt, sodann die speziellen Werke unter den einzelnen, alphabetisch aufgeführten Warenbezeichnungen. So z. B. unter dem Stichwort «Seide»: die «Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger», die von der Lyoner Seidenhändler-Union herausgegeben wird, ferner die «Reports on jute and silk», herausgegeben vom Imperial Institute.

4. Es folgt die Abteilung der *Adressbücher und Börsenhandbücher* nach den einzelnen Ländern, es werden auch die einzelnen Wirtschaftszweigen dienenden Adressbücher aufgeführt. Auch hier folgen den wichtigsten internationalen Adressbüchern diejenigen der einzelnen Staaten, für Deutschland z. B. das «Handbuch der wirtschaftlichen Verbände und Vereine des Deutschen Reichs», das «Jahrbuch der Industrie und Handelskammer», für Frankreich der «Annuaire de Commerce», der «Annuaire général de l'exportation» und die entsprechenden Werke für andere Länder. — Die 5. Abteilung bringt die *Codes*, die 6. Abteilung die Nachschlagebücher über *Masseinheiten und Berechnungstabellen* aller Art (für Währungen usw.). Im 7. Teile werden die *Wörterbücher* in erster Linie nach den Sprachen, dann aber auch innerhalb dieser Gruppen nach den Spracharten (Geschäfts-, Rechtssprache, technische Fachausdrücke, wie Börsensprache usw.) aufgeführt. Der 8. Hauptteil umfasst die *Biographie* einschliesslich der Werke über die *wissenschaftlichen Institute* und Organisationen aller Länder («Index generalis» der Universitäten, «Who's who in Science?»). Unter den einzelnen Ländern, z. B. Deutschland: das «Grosse deutsche Adressbuch für Politik und Volkswirtschaft», das «Reichstags-Handbuch», das «Jahrbuch der deutschen Bibliotheken», die verschiedenen Hochschulkalender. Der letzte, 9. Teil endlich orientiert über die Nachschlagebücher der *Bibliographie und Presse*, gibt international wie national die Verzeichnisse der wichtigsten Tageszeitungen und Zeitschriften (Handbücher der Auslandpresse, Handbuch deutscher Zeitungen, Annuaire officiel de la Presse, Annuario delle Stampe usw.). Die eigentliche Fachbibliographie dieses Teiles weist die Nachschlagewerke nach den einzelnen Gebieten nach: Staatswissenschaften, Industrie, Landwirtschaft, Verwaltung, Geschichte, Recht, Geographie, Presse usw.

Dem weniger als 100 Seiten fassenden, in gutem Druck gehaltenen Kataloge ist ein *Verzeichnis der wichtigsten Wirtschaftszeitschriften aller Länder* beigegeben, das in erster Linie eine Übersicht gibt über die im Hamburgischen Welt-Wirtschaftsarchiv regelmässig eingehenden Zeitschriften und Zeitungen, das aber bei der grossen Anzahl dieser Zeitschriften einen Katalog der wichtigsten Wirtschaftszeitschriften überhaupt bildet und so weitem Kreisen zur Information dienen kann. Auch hier folgt einer allgemeinen, internationalen Abteilung eine Gliederung des Stoffes nach den einzelnen Ländern. Wir vermissen z. B. in der Abteilung für «Internationale Statistik» das «Bulletin de Statistique et de Législation comparée de la France», das in den letzten zehn Jahren eines der wenigen wissenschaftlichen Organe war, die noch international zu orientieren vermochten und das beispielsweise für den international arbeitenden Finanzwissenschaftler geradezu unentbehrlich ist, da es die hauptsächlichste Finanzgesetzgebung jeweilen bald nach ihrem Inkrafttreten in französischer Sprache bringt. Wir hoffen, dass das Weltwirtschaftsarchiv sich um diese wertvolle Publikation noch bereichern werde.

Das «Nachschlagebuch» als Hilfswerk der wissenschaftlich wie praktisch Arbeitenden sollte in jeder Universitätsbibliothek, in jedem Wirtschaftsarchiv zu finden sein. Sein Erscheinen bringt den Instituten dieser Art in Erinnerung, dass sie gegenüber der Masse von Fachliteratur mehr Gewicht als bisher auf die Anlage einer guten, den verschiedensten Kreisen dienenden Handbibliothek von Nachschlagewerken legen sollten, denn sie sind nicht nur Pflanzstätten gelehrter Bildung, sondern sollten dem einzelnen dazu verhelfen, wissenschaftliche Erkenntnis schaffend ins Leben zu übertragen.

Salome Schneider.

Dr. Winkler: Statistik (Wissenschaft und Bildung Nr. 201). 160 S., 1. 60 Mk. Verlag Quelle Meyer, Leipzig 1925.

Ein Lehrbüchlein, im Format gleich den kleinen Büchern von Schott Bleicher, Most, inhaltlich etwas anders, Neues. Der Verfasser, Privatdozent für Statistik und Vorsteher des Instituts für Statistik der Minderheitsvölker an der Universität Wien, versucht, die beiden statistischen Richtungen, die «gemeine», Winkler nennt sie logische, und die mathematische innerlich zu verschmelzen, und gibt hier an Stelle eines auf später in Aussicht gestellten Lehrwerks über die statistische Theorie eine Abschlusszahlung. Hoffentlich löst der Verfasser in einer vom Referenten noch zu erlebenden Zeit den grossen Rest seiner Schuld ein und setzt auf die nun publizierte «Unterstufe» den Oberbau auf. In der Gliederung weicht er vom üblichen nicht ab; er behandelt unter

A. die reine Theorie, das Gesetz der grossen Zahl, die statistischen Massen, die statistische Gruppenbildung, die statistischen Reihen, die statistischen Mittelwerte, die Streuungsmasse, die Verhältniszahlen, die Ursachenforschung, und hier entwickelt sich in der Tat ein Kapitel aus dem andern mit innerer Notwendigkeit.

Unter B. wird in aller Kürze die Technik der Statistik (Erhebung, Bearbeitung und Veröffentlichung) dargestellt.

In einem Hauptabschnitt C. wird über die Bevölkerungsstatistik und die Wirtschaftsstatistik ein Überblick gegeben. Der Schluss (Fehlerquellen der Statistik) und der Anhang enthält die Lösungen der im vorangegangenen Text gestellten Aufgaben; diese selbst geben dem Ganzen recht den Charakter eines Lehrbüchleins.

Winkler ist nicht einseitig; man sieht dies schon an der aufgeführten Literatur, und hält, was er im Vorwort verspricht, schreibt knapp und im allgemeinen doch verständlich, so dass sein kleines Werk Anfängern wohl empfohlen werden kann. Ich würde ihnen aber raten, daneben auch Schott zur Hand zu nehmen, ehe sie sich an ein grosses Werk machen. Was uns in der Schweiz nicht ohne weiteres einleuchtet, ist das Bemühen, für bisher anerkannte fremdsprachliche Bezeichnungen deutsche einzuführen.

Fr. Mangold.

Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1924. Herausgegeben vom eidgenössischen statistischen Bureau. (Kommissionsverlag A. Francke A.-G., Bern.) Preis Fr. 6.

Die 33. Ausgabe des statistischen Jahrbuches der Schweiz weist als einzige Änderung der Einteilung die Zuordnung des Abschnittes «Bundesbahnen» unter das Kapitel «Verkehr» auf. Der Umfang des Jahrbuches wurde durch den Wegfall veralteter Tabellen und die Verteilung der Quellenangaben auf die entsprechenden Seiten verringert. Der Inhalt erfuh durch die Weiterführung bestehender Tabellen mit früher regelmässig verspäteten Nachweisen bis zum Berichtsjahr, die Ergänzung verschiedener Gebiete und die Aufnahme neuer Übersichten eine Bereicherung. Wir geben im folgenden eine Liste der dem Jahrbuch neu einverleibten Tabellen.

1. Teil: 1. Todesursachen (Kantone und Städte) 1921 und 1922. 2. Die Gesamtbevölkerung nach Berufsklassen, kantonsweise 1920. 3. Die Erwerbstätigen nach Berufsklassen, kantonsweise 1920.

2. Teil: 4. Kraftproduktion, Primäre Elektrizitätswerke mit über 500 kW Totalleistung nach der Unternehmungsform, Ende 1923. 5. Gestempelte Uhrgehäuse in Gold, Silber und Platin, nach Monaten 1914—1924. 6. Fertigerstellte, umgebaute und abgebrochene Wohnungen vom 1. Dezember 1920 bis Ende 1924. 7. Wirtschaften, Bestand 1913—1924. 8. Rheinhafenverkehr Basel 1920—1924 nach Monaten und nach Warengattung. 9. Effektivhandel nach Herkunft- und Bestimmungsändern, sowie nach Warenkategorien 1924. 10. Kleinhandelspreise nach Monaten 1921—1924. 11. Durchschnittliche Jahresmietpreise in Franken im I. Quartal 1924. 12. Unfallbelastung 1918—1922.

3. Teil: 13. Krankenanstalten Ende 1923. 14. Eintragungen in das Güterrechtsregister 1920 und 1924. 15. Ertrag der Abgaben, deren Erhebung durch die Steuerverwaltung erfolgt oder überwacht wird 1916—1924.

Wyler.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Zürich 1922/23. 284 Seiten. Kommissionsverlag Rascher & Cie. Zürich, 1925. Preis 2 Fr.

Den im Frühjahr erschienenen Jahrgängen 1920/21 des Statistischen Jahrbuches ist vor kurzem, wiederum als Doppelband, die Statistik der Jahre 1922 und 1923 gefolgt. Aus den Jahresübersichten der Zürcher Statistischen Nachrichten sind dem Buche die wichtigsten bevölkerungs- und wirtschaftsstatistischen Übersichten für das Jahr 1924 beigegeben.

Die Nachweise umfassen in der bisher üblichen Weise Bevölkerung und Wirtschaft der Stadt Zürich und ihrer Vororte. Die vorgesehene Umgestaltung wird am Jahrbuch 1924 verwirklicht werden, dessen Herausgabe auf Mitte 1926 vorgesehen ist. Mit der Ausarbeitung des längst geplanten Statistischen Handbuches wird unverzüglich begonnen. B.

Zürcher Grosstadtratswahlen 1922 und 1925. Statistik der Stadt Zürich, Heft 31. Herausgegeben vom Statistischen Amt der Stadt Zürich. Kommissionsverlag Rascher & Cie., Zürich, 1925. Preis Fr. 1.50.

Dem im allgemeinen eher stiefmütterlich gepflegten Gebiet der Wahlstatistik ist vom Statistischen Amt der Stadt Zürich seit der Einführung des Verhältniswahlverfahrens bei der Bestellung des Grossen Stadtrates stets Aufmerksamkeit geschenkt worden. Den Heften 23 und 24 seiner Veröffentlichungen, die den Grosstadtratswahlen 1916 und 1919 gewidmet waren, schliesst sich nun das obengenannte Heft 31 an. Die Feststellung der Herkunft der jeder Partei zugefallenen Stimmen bildet den Mittelpunkt der Untersuchung, und die Tatsache, dass bei der Wahl vom 22. März 1925 zum erstenmal eine «rote Mehrheit» im stadtzürcherischen Parlament zustande kam, gab Anlass zu eingehenderen Rückblicken. Dr. S.

Dr. phil. Werner Schnyder. Die Bevölkerung der Stadt und Landschaft Zürich vom 14.—17. Jahrhundert. Schweizerstudien zur Geschichtswissenschaft, 14. Bd., 1925, Heft 1. (Verlag Gebrüder Leemann & Co., Zürich.)

Bevölkerungshistorische Untersuchungen sind selten geworden, da das Interesse der jungen Leute sich seit einer längeren Reihe von Jahren modernen Problemen zugewendet hat. Um so willkommener sind einem dann Arbeiten, wie die vorliegende. Es ist die Studie eines Historikers, nicht eines Statistikers, und in ihrem Aufbau sowohl als in der Durchführung recht erfreulich. Der Verfasser bespricht zuerst die *Grundlagen seiner Arbeitsmethode*, nämlich Zählung und Berechnung — diese nach den Steuerverzeichnissen, den Mannschafts- und Zunftverzeichnissen und den Kirchenbüchern —, die Kombination verschiedener Berechnungen und die Schätzung. Im zweiten Abschnitt behandelt er die *Arbeitsmethode* selbst: den Haushaltensbegriff nach dem bisherigen Stand der Forschung, für Zürich «als Einsatzpunkt», die Abgrenzung nach Altersjahren, das Verhältnis der Wehrpflichtigen zur Bevölkerungsstärke, die Verwendung der Kirchenbücher und die Berechnung der steuerfreien Bevölkerungsstände (Geistlichkeit, Edelleute, Juden). Im dritten Abschnitt teilt er die *Ergebnisse* mit für Stadt und Landschaft Zürich, wie sie aus Steuerbüchern, Mannschaft- und Zunftverzeichnissen und Kirchenbüchern gewonnen worden sind. Und endlich, im letzten Abschnitt, wird die *Bevölkerungsbewegung* in der Stadt und Landschaft dargestellt, Bewegung nicht im heutigen Sinne der Bevölkerungsstatistik. Der Verfasser kennt die Literatur — für die Schweiz hätte ihm Inama-Sterneggs und Hápkes Artikel in der 4. Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften noch einige Hinweise geben können — geht sorgfältig und kritisch zu Werke und kann infolgedessen bei neuerlichen Untersuchungen dieser Art nicht übergangen werden. Er deutet unter anderem auch Lücken an, die man gerne ausgefüllt sehen möchte, wie den Mangel einer systematisch durchgeführten Wirtschaftsgeschichte¹⁾ und die bessere Verwertung der in den eidgenössischen Abschieden und kantonalen Archiven liegenden Auszüge-Rödel, mit deren Hilfe das Problem der Bevölkerungsstärke der alten Eidgenossenschaft, besonders der Alpenkantone, gelöst werden könnte. — Es wäre ausserordentlich verdienstlich, wenn Dr. Schnyder selbst sich an diese Arbeit machen würde; er hat mit seiner Dissertation gezeigt, dass er ganz der Mann dazu ist. Fr. Mangold.

¹⁾ Mit Beschluss des Stadtrates Zürich vom 10. September 1925 (Weisung Nr. 42) wird dem Grossen Stadtrate vorgeschlagen, an die Kosten der Herausgabe eines Quellenwerkes der Handels- und Industriegeschichte der Stadt Zürich für die Dauer von 5 Jahren, ab 1926, einen jährlichen Beitrag von Fr. 2500 zu bewilligen. Gleich viel soll der Kanton Zürich und das Doppelte die Zürcherische Handelskammer leisten. Das Quellenmaterial soll u. a. in Mailand, Venedig, Lyon, Barcelona, Frankfurt und in den süddeutschen Städten bereitgestellt werden.

Statistisches Handbuch der Stadt Bern. Herausgegeben vom Statistischen Amt Bern, 1. Ausgabe 1925. 490 Seiten;

Jahrbuch oder Handbuch? Die Frage, was für die mit den Kosten belasteten öffentlichen Verwaltungen zweckmässiger und billiger, ist noch nicht entschieden und wird auch nicht so leicht und so rasch gelöst werden können. Entscheidend wäre das Urteil der Benutzer, aber man kennt diese nicht alle und würde jedenfalls auch durch Umfragen nicht zum Ziele kommen. Für das Handbuch, das mit einem bestimmten Jahre abschliesst — im vorliegenden Falle mit 1924 —, im Gegensatz zum Jahrbuch, das jährlich die neuen Daten mitteilt, stellt sich die Aufgabe: wie, in welcher Art verschafft man dem Benutzer jährlich die neuen Zahlen? Muss er warten, bis in 5 oder 10 Jahren die 2. Ausgabe erscheint? Hierüber gibt das vorliegende Buch keine Auskunft, und doch wäre es gewiss manchem Benutzer erwünscht, zu erfahren, wie und wo er sich in den nächsten Jahren die Ergänzungen holen kann. Nicht jede Tabelle bedarf der jährlichen Ergänzung, aber doch ein grosser Teil. Auf einer Reihe von Seiten lassen sich übrigens die Nachträge, da der Raum vorhanden ist, handschriftlich anbringen. Die Technik dieser Nachführung ist also ein kleines Problem für sich.

Der Herausgeber hat auf sein Werk alle Sorgfalt verwendet und arbeitet, wie er sagt, «aus der Praxis für die Praxis,» womit er sich zum vornherein einen gewissen Benutzerkreis sichert. Wer G. von Mayrs Ausführungen «Zur Systematik der Wirtschaftsstatistik» (Allgemeines Statistisches Archiv, 11. Band) gelesen, der wird immer wieder veranlasst, Hand- und Jahrbücher nach deren Systematik zu beurteilen. Das vorliegende Werk befriedigt in dieser Hinsicht. Manch einer würde zwar dieses so, jenes anders machen; jeder vielleicht mit Recht und Fug, wenn nur aus der ganzen Systematik ein leitender Gedanke herauspringt. Dr. Freudiger macht folgende grosse Gruppen:

- | | |
|--|--|
| 1. Gemeindegebiet — Witterung,
Bevölkerungsstand,
Bevölkerungsentwicklung. | 4. Gewerbe, Handel, Verkehr, Fürsorge. |
| 2. Gebäude, Wohnungen, Handänderungen. | 5. Einkommen, Vermögen, Steuern. |
| 3. Preise, Lebenskosten, Löhne. | 6. Politik, Rechtspflege. |
| | 7. Gemeindeverwaltung. |
| | 8. Anhang (Vergleichsübersichten). |

(Vororte, Amtsbezirk Bern, Schweiz, Kanton Bern, Städte.)

Die Übersichten sind reichhaltig, nicht überladen und erfassen manches, was in der Tat weitere Kreise recht zu interessieren vermag, namentlich im Abschnitt Preise und Löhne.

Im einzelnen wäre vielleicht dieses und jenes noch zu wünschen, was bei einer rein auf das Suchen von Anständen gerichteten Durchsicht sich ergibt. Dergleichen hier zu nennen, wo der Raum fehlt, ist unnötig, und es soll dadurch auch der Freude an dieser neuen statistischen Publikation kein Eintrag getan werden. Es sei einzig bemerkt, dass die Ansicht des Herausgebers (S. 5), «Von Indizes sollte überhaupt nur in der Konjunkturstatistik (Bewegung der Lebenskosten, der Börsenpapiere usw.) gesprochen werden,» sicher nicht allgemein geteilt wird.

Gewiss sollen einfache Koordinationsziffern nicht als Indexziffern bezeichnet werden; aber dieser Name steht meines Erachtens *allen* durch «Reihenschmelzung» gewonnenen Koordinationsziffern zu.

Die Nützlichkeit eines statistischen Jahr- oder eines statistischen Handbuchs in seinen einzelnen Teilen erweist sich erst in der Praxis. Würden sich doch die Benutzer die Mühe nehmen, den statistischen Ämtern jeweiligen Wünsche und kritische Bemerkungen mitzuteilen.

Fr. Mangold.

Statistisches Jahrbuch des Kantons Basel-Stadt, vierter Jahrgang 1924. Gross-8°, 348 Seiten.

Der vierte Jahrgang lehnt sich in Systematik und Inhalt eng an seinen unmittelbaren Vorgänger an. Neue Abschnitte wurden nicht beigefügt, dagegen wurde die Berechnung der Indexziffern auf die neuen, aus den Haushaltungsrechnungen 1921—1923 abgeleiteten Verbrauchsmengen umgestellt. Neu ist auch die vergleichende Tabelle über das Alter der Wohnbevölkerung nach einzelnen Geburtsjahren, sowie eine Tabellengruppe über die Stellung des Kantons Basel-Stadt unter den schweizerischen Kantonen nach Areal, Bevölkerung und Bevölkerungsbewegung 1924. An Stelle der Grossratswahlen sind nun die Bürgerratswahlen 1924 behandelt.

Im Anhang figurieren neben den regelmässigen Aufsätzen über Witterung, Bevölkerungsbewegung, Todesursachen und ansteckende Krankheiten zwei neue Arbeiten, die eine über die Einführung der neuen Meereshöhen im Kanton Basel-Stadt von E. Keller, Chef des Grundbuchgeometerbureaus, und die andere über die Wohnungsfrage im Kanton Basel-Stadt von Dr. P. Meierhans, Adjunkt des Statistischen Amtes.

Bemerkenswert ist, dass das Basler Jahrbuch, das einheitlich die Statistik des Jahres 1924 enthält, schon im September des folgenden Jahres herausgegeben werden konnte.

O. H. Jenny.

Volkswirtschaft, Arbeitsrecht und Sozialversicherung der Schweiz, im Auftrage des schweizerischen Bundesrates herausgegeben vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement. Zwei Bände, XI + 867 und 1102 Seiten, Verlagsanstalt Benziger & Co. A.-G., Einsiedeln 1925.

Es ist dem Unterzeichneten eine Freude, dieses — um es gleich vorzunehmen — ausgezeichnete Werk, das schon seit einiger Zeit in Aussicht gestellt und in Fachkreisen mit Ungeduld erwartet wurde, anzuzeigen. Den äusseren Anlass zu seiner Herausgabe bildet die fünfzigste Wiederkehr jenes Tages, an dem dem Bund durch Art. 34 der neuen Bundesverfassung (vom 29. Mai 1874) das Recht des Legiferierens auf dem Gebiete des Arbeitsrechts und der Sozialversicherung gegeben wurde. Es lag ja auf der Hand, bei einer solchen Gelegenheit rückblickend feststellen zu lassen, welchen Gebrauch der Bund von diesem seinem neuen Recht gemacht hat.

Allein das vorliegende Werk bietet quantitativ und qualitativ sehr viel mehr, als eine in solchen Fällen übliche Jubiläumsschrift. Denn einmal erstreckt es sich nicht nur auf den Bund und seine Befugnisse und seine Tätigkeit auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes und der Sozialversicherung, sondern auch auf die Kantone und z. T. auf die Gemeinden, was, wie die Dinge verfassungsgemäss in der Schweiz liegen, von grosser Bedeutung ist und ohne das die Publikation Torso geblieben wäre. Zweitens gibt es nicht nur die Gesetzes- und Verordnungstexte wieder, wofür allein, bei der äussersten Zersplitterung der Materie in einem Bundesstaate, alle jene, die mit dem hier verarbeiteten Stoff ständig zu tun haben, dankbar wären, sondern enthält auch einen wohlgelungenen historischen und systematischen Teil. Schliesslich ist dem Ganzen vorangestellt eine eingehende Darstellung der schweizerischen Volkswirtschaft aus der richtigen Erwägung heraus, dass «alles Arbeits- und Sozialversicherungsrecht in einem konkreten Wirtschaftskörper wurzelt und seinerseits die Entwicklung dieses Körpers beeinflusst» und dass also mit andern Worten ohne genaue Kenntnis der gesellschaftlichen und ökonomischen Struktur eines Staates in der Gegenwart und der Vergangenheit man über seine soziale Gesetzgebung und ihre Entwicklung nicht urteilen können.

So wird man denn einmal dem Bundesrate bzw. dem Volkswirtschaftsdepartement für die Ermöglichung dieser umfassenden Publikation und sodann den Bearbeitern der einzelnen Teile zu Danke verpflichtet sein. Als solche werden in dem von Herrn Bundesrat *Schulthess* gezeichneten Vorwort genannt: Professor Dr. *Landmann*, der die «Schweizerische Volkswirtschaft» und das «Schweizerische Arbeitsrecht» (S. 1—398 bzw. 399—616 des ersten Bandes) verfasste und von dem das Programm des Werkes, zu dessen Ausführung er wesentlich beigetragen hat, aufgestellt worden war; Dr. *Giorgio*, Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, der die «Schweizerische Sozialversicherung» (S. 617—787) dargestellt hat; Privatdozent Dr. *Wylér*, der die zahlreichen statistischen Tabellen der «Schweizerischen Volkswirtschaft» erstellt hat; um die Zusammenstellung der Gesetzes- und Verordnungstexte haben sich verdient gemacht neben Prof. *Landmann* der Abteilungssekretär im eidgenössischen Arbeitsamte Fürsprecher *Kaufmann*, Dr. *Christ* und der Abteilungssekretär im Bundesamte für Sozialversicherung Dr. *Hünerwadel*.

Die zwei vorliegenden Bände sind, an der Qualität der Leistung gemessen, durchaus unterschieden und müssen demzufolge getrennt besprochen werden.

Im *ersten* Band fällt der Blick zunächst auf die von *Landmann* verfasste «Schweizerische Volkswirtschaft». Es ist kaum möglich, den reichen Inhalt dieser breit angelegten und doch an keiner Stelle flach wirkenden Abhandlung in dieser Besprechung auszuschöpfen, zumal der Verfasser bis auf die letzten Grundlagen und treibenden Kräfte der Volkswirtschaft zurückgeht. Eingehend untersucht er (unter fortwährenden Vergleichen mit dem Ausland) die Bevölkerungsverhältnisse der Schweiz sowie die natürlichen und sozialen Voraussetzungen der schweizerischen Volkswirtschaft, und aus ihnen heraus sowie aus der historischen Entwicklung lässt er die moderne

Volkswirtschaft der Schweiz entstehen. Diese wird sodann in ihren einzelnen Zweigen mit der beim Verfasser gewohnten Sachkenntnis dargestellt: Urproduktion, Industrie und Handwerk, Transport, Banken, Versicherung und, als Abschluss und Zusammenfassung, die Handels- und Zahlungsbilanz. Dass das eine oder andere, bei der Fülle des zu Bietenden und der Beschränkung des Raumes, etwas zu kurz ausfallen musste, so etwa der Verkehr (insbesondere die Eisenbahnen, denen nur etwa 14 Seiten gewidmet wurden), ist nur selbstverständlich. Demgegenüber die magistrale Darstellung der Industrie in ihren Voraussetzungen sowohl wie auch in ihrer Entwicklung und gegenwärtigen Gestaltung; erschöpfender liesse sich diese Darstellung kaum gestalten. Dass die naturnotwendig kurz ausgefallene Behandlung der Banken ebenfalls zum Besten gehört, wird bei Landmann nicht verwundern (man wird mit Nutzen seinen Aufsatz über die Banken in der Schweiz in der vierten Auflage des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften zur Ergänzung heranziehen). Der Verfasser war, dem Charakter des Werks entsprechend, gezwungen, von subjektiven Urteilen abzusehen. Ausdrücklich wird im Vorwort hervorgehoben, dass von der Erörterung wirtschaftspolitischer Fragen und der Beurteilung der Wirkung wirtschaftspolitischer Massnahmen im vorliegenden Werk abgesehen werden soll. Und trotzdem klingt an mancher Stelle durch das «Referat» hindurch die persönliche Note; dies nicht als Vorwurf: denn einmal ist es überhaupt nicht möglich, auf eine eigene Meinung, auf einen eigenen Standpunkt zu verzichten, zweitens, weil es Dinge gibt, die nur «gewogen» werden können und es ein objektives, von jedem subjektiven Werturteil losgelöstes «Wägen» nicht gibt, und drittens, weil es dem Leser wesentlich ist, die autoritative Meinung des Verfassers zu erfahren. Persönlich klingen namentlich die Schlussätze, in denen Landmann die Ergebnisse seiner Darstellung der schweizerischen Handels- und Zahlungsbilanz zusammenfasst: «In der Vorkriegszeit sowohl wie gegenwärtig stellen die mit einem Saldo zugunsten der Schweiz schliessenden Zweige internationaler Wirtschaftsbeziehungen die Mittel bereit, die zur Begleichung der schweizerischen Handelsbilanz erforderlich sind. Aber in der Vorkriegszeit ergaben jene Aktivsaldo einen Überschuss über den Passivsaldo der Handelsbilanz, und wesentlich aus diesem Überschuss konnte damals der schweizerische Kapitalexport bestritten werden, wogegen zur Zeit, am Passivsaldo der Handelsbilanz im Jahre 1923 gemessen, solche Überschüsse kaum vorhanden sein dürften».

Die folgende Abhandlung, das «Schweizerische Arbeitsrecht», ist ebenfalls von Landmann geschrieben. Sie enthält einen historischen und einen systematischen Teil. Im historischen werden in drei Abschnitten die ältere kantonale Gesetzgebung, die Bundesgesetzgebung und die neuere kantonale Gesetzgebung auf dem Gebiete des Arbeitsrechts (unter Ausschluss der Sozialversicherung) dargestellt. Anregend, in lebendiger Sprache wird hier die Entwicklung geschildert von den noch undeutlichen Anfängen im 16. und 17. Jahrhundert, über die bekannte Zürcher Fabrikordnung von 1717 und das Basler Mandat von 1738, zur ausgesprochenen Arbeiterschutzesgesetzgebung der Kantone in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts; die ersten, in die fünfziger und sechziger Jahre fallenden Konkordatsbestrebungen, die Bewegung, die zur Aufnahme des Art. 34 in die neue Bundesverfassung führte, und schliesslich die Entwicklung des bundesgesetzlichen Arbeiterschutzes: die Verfassungsartikel 34 und 34^{ter} und die Ausführungsgesetze: die Fabrikgesetze von 1877 und 1914 mit den Novellen von 1919 und 1922, ferner der Eisenbahnerschutz; zum Schluss eine kurze Darstellung des Entwurfes des Bundesbeschlusses betreffend die Ordnung des Arbeitsverhältnisses, der in der Volksabstimmung vom 21. März 1920 mit geringerer Majorität verworfen wurde, und der Errichtung des Eidgenössischen Arbeitsamtes. Anschliessend werden die seit 1877 verwirklichten Massnahmen des kantonalen Arbeiterschutzes behandelt. Im zweiten, systematischen Teil, in dem Bundesrecht und kantonales Recht miteinander behandelt bzw. ineinander verarbeitet werden, wird sodann in sehr eingehender Weise, nach Problemen geordnet, das geltende Arbeitsrecht dargestellt: nach einer kurzen Erörterung der Rechtsquellen, insbesondere des sachlichen Geltungsbereiches des Bundesrechts und des kantonalen Rechts und des gegenseitigen Verhältnisses der Rechtssätze, die Regelung der Arbeitsbeschaffung, die Normen über den Arbeitsvertrag (Einzelarbeitsvertrag und kollektiver Arbeitsnormenvertrag), die Vorschriften in bezug auf die Arbeitsstätte, die Schutzvorschriften, die die Arbeitsleistung betreffen (Ausschluss gewisser Kategorien von der Arbeitsleistung, Beschränkung der Arbeitsleistung durch Vorschriften über Arbeitsdauer und Arbeitsruhe), die auf das Arbeitsentgelt Bezug habenden gesetzlichen Normen, die auf die Normierung und Beilegung der Arbeitskämpfe gerichteten Vorschriften und schliesslich die Rechtssätze über die Mitwirkung

der öffentlichen Gewalten bei der Rechtsverwirklichung. Auf den Inhalt dieses Teils näher einzugehen, ist an dieser Stelle nicht möglich. Nur soviel sei gesagt, dass die Darstellung den Eindruck hoher Sachkenntnis und weitgehender Vollständigkeit macht. Der Aufbau ist wissenschaftlich wohl durchdacht und ermöglicht praktisch ein rasches Zurechtfinden in der Materie.

Den Schluss des darstellenden Teils bildet die «Schweizerische Sozialversicherung» von *Giorgio*, die ebenfalls in einen historischen und einen systematischen Teil gegliedert ist. Historisch zunächst wird die Entwicklung seit ihren Anfängen, da in der Schweiz, wie überall, die Sozialversicherung, insoweit sie überhaupt bestand, im Wege der organisierten Selbsthilfe («Sodalitäten», Hilfsgesellschaften auf Gegenseitigkeit) verwirklicht war, bis zur Aufnahme des Artikels 34^{bis} in die Bundesverfassung verfolgt, es folgt die Darstellung der ersten Anläufe und Versuche der Ausführung (Lex Forrer) und schliesslich des Werdens des geltenden Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 und der seither erfolgten Novellen. In zwei besondern Abschnitten werden untersucht die kantonalen Massnahmen und die im Bunde noch immer nicht völlig verwirklichten Bestrebungen zur Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterlassenenversicherung sowie die Massnahmen der Arbeitslosenfürsorge und der Arbeitslosenversicherung. Im systematischen Teil erfolgt sodann eine nach der Materie geordnete eingehende Darstellung des positiven Rechts. Es ist ja beim Charakter des vorliegenden Werks durchaus verständlich, dass die Verfasser sich jeder Kritik sowie aller Vorschläge *de lege ferenda* zu enthalten hatten (wörtlich wird dies im Vorwort betont), trotzdem wird der Leser bedauern, dass nicht wenigstens im historischen Teil etwas eingehender die noch nicht verwirklichten Zweige der Sozialversicherung behandelt worden sind; namentlich die Arbeitslosenversicherung — die ja nun durch Gesetz vom 17. Oktober 1924 geordnet ist, das freilich in die im vorliegenden Werk nicht mehr berücksichtigte Zeit fällt — hätte meines Erachtens ausführlicher dargestellt werden sollen, zumal die schweizerischen Kantone und Gemeinden vielfach als Pioniere auf diesem Gebiete auftraten.

Die Besprechung des ersten Bandes zusammenfassend, wäre zu wiederholen, dass materiell und formell sein Inhalt in hohem Masse befriedigt; er füllt eine häufig empfundene Lücke gut aus und wird den Benutzern und Interessenten zweifellos wertvolle Dienste leisten.

Der *zweite* Band ist, wie gesagt, wesentlich anderen Charakters: dient der im ersten Band enthaltene darstellende Teil der Geschichte und der Systematik des schweizerischen Arbeitsrechts und der Sozialversicherung, so bezweckt der zweite die Wiedergabe des Textes der auf diesem Gebiete geltenden Gesetze und Verordnungen. Auf nicht weniger als 1086 Petit-Seiten sind hier die Gesetzes- und Verordnungstexte zusammengestellt, und zwar für den Bund und die Kantone in möglichster (um nicht zu sagen: absoluter) Vollständigkeit, für die Gemeinden nur insoweit, als ihnen weitgehende Befugnisse zur selbständigen Ordnung sozialpolitischer Probleme delegiert sind. Die Benutzung dieses Riesenmaterials wird durch zweckmässige Gruppierung (und eingehende Register) wesentlich erleichtert. Bei der Bundesgesetzgebung sind sechs Gruppen gebildet worden: 1. Arbeitsverwaltung und Arbeitsnachweis, 2. Arbeitsvertragsrecht und allgemeines Lohnschutzrecht, 3. Fabrikgesetzgebung, 4. Arbeiterschutz in nichtfabrikmässigen Gewerbebetrieben, 5. Eisenbahnerschutz und 6. Arbeiterschutz im eidgenössischen Submissionsrecht; innerhalb dieser Gruppen ist die Reihenfolge der Gesetzestexte chronologisch angeordnet. Die kantonalen Erlasse, die sich auf die Arbeitsverwaltung, den Arbeitsnachweis, den Arbeiterschutz und die Sozialversicherung (unter Ausschluss der Kranken- und Unfallversicherung) beziehen, sind nach Kantonen gruppiert und innerhalb dieser Gruppen z. T. in chronologischer, z. T. in sachlicher Reihenfolge angeführt. An die kantonalen schliessen sich die kommunalen Erlasse an, insoweit sie Aufnahme fanden. Zwischen den Gesetzestexten des Bundes und der Kantone sind die zwei existierenden interkantonalen Konkordate wiedergegeben. In einem besondern Teil erfolgt der Abdruck der Kranken- und Unfallversicherungsgesetzgebung, und zwar angeordnet in der Weise, dass auf jeden einzelnen Artikel des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1911 die zugehörigen bundesrechtlichen und kantonalen Ausführungserlasse (ergänzt durch Mitteilungen aus der Gerichts- und Verwaltungspraxis) folgen. Den Schluss bildet ein Verzeichnis der Beschlüsse der Bundesversammlung zu den Übereinkommen und Vorschlägen der internationalen Arbeitskonferenzen des Völkerbundes (Washington 1919, Genua 1920, Genf 1921 und 1922) und ein Nachtrag.

Der Wert dieses Teils der Publikation liegt in der lückenlosen Vereinigung bzw. sorgfältigen und sachkundigen Auswahl eines sehr verstreuten und sonst z. T. recht wenig zugänglichen

Materials in einem einzigen Band. Bedenkt man, dass zur Mitarbeit die kompetenten Bundesämter, sämtliche kantonalen Staatskanzleien und Direktionen der kantonalen Verwaltungen sowie zahlreiche Wirtschaftsverbände zugezogen waren, so wird man die Güte der geleisteten Arbeit nicht bezweifeln können. Und schon beim ersten aufmerksamen Blättern in diesem Bande gewinnt man in der Tat die Überzeugung, dass alle jene, die beruflich mit diesem Stoff tagtäglich zu tun haben, sowie jene, die sich gelegentlich rasch und zuverlässig über eine Spezialfrage orientieren wollen, mit Gewinn nach diesem Bande werden greifen können. Freilich unter einer Bedingung. Die Gesetzgebung ist nach dem Stand vom 30. September 1924 abgedruckt; nur einige wenige von den seither erschienenen Erlassen konnten in dem schon erwähnten, bis zum 22. Dezember 1924 reichenden Nachtrag berücksichtigt werden. Bei dem Tempo, das die Gesetzgebungsmaschine auf dem hier in Frage kommenden Gebiet entwickelt, wird dieser Teil der Publikation naturnotwendig rasch veralten. So wäre es von besonderem Wert, wenn die Behörden den zuständigen Ämtern die Aufgabe auferlegen würden, durch regelmässig erscheinende, relativ bald aufeinander folgende Nachträge die Publikation auch künftig à jour zu halten und nicht veralten zu lassen. Die in der Schweiz sonst vorhandenen amtlichen und privaten Publikationen ähnlichen Charakters würden kaum einen Ersatz für diese Nachträge bieten, ja überhaupt bieten können.

Manuel Saitzew.

Gini, Corrado, Patologia Economica. Vorträge, gehalten an der Handelshochschule «Luigi Bocconi», Mailand 1924.

In diesem Vortragszyklus entwirft Gini eine sehr fesselnde Theorie der ökonomischen Erscheinungen, die durch Analogisierungen dieser Erscheinungen mit solchen am menschlichen Organismus auch für die Soziologie Bedeutung gewinnt. Gini klassifiziert die ökonomischen Erscheinungen in normale und abnormale, er unterscheidet, so wie am menschlichen Organismus, einen normalen, ungestörten Ablauf der Funktionen und krankhafte Störungen, Fiebererscheinungen des wirtschaftlichen Organismus. Gini glaubt an einen spontanen Heilungsprozess, an eine mechanische Tendenz zur Wiederherstellung des Gleichgewichtszustandes der Volkswirtschaft. Der grundlegende Optimismus, die naturwissenschaftlich-mechanistische Denkmethode der klassischen Nationalökonomie, das Prinzip der prästabilisierten Harmonie sind die Angelpunkte von Ginis ökonomischer Auffassung. Mit bemerkenswerter Reinheit und Konsequenz erscheint das ganze Begriffsinventar, der ganze Komplex von Erklärungsprinzipien des klassischen Systems hier festgehalten und übertragen auf moderne Erscheinungen. Die Klassik bedient sich als Erklärungsprinzip sozialer Erscheinungen mechanistischer Vorstellungsbehelfe, sie sieht den Ablauf alles sozialen Geschehens stets im Bilde eines Kräftespiels, Stoss und Gegenstoss, Aktion und Reaktion gilt ihr als Bewegungsprinzip des sozialen Organismus, der Gleichgewichtszustand als das mechanisch bedingte Endziel aller ökonomischen und sozialen Erscheinungen. Oszillation um einen ideellen Ruhepunkt, Störung und Wiederherstellung des Gleichgewichts ist der Bewegungsrhythmus, in welchem das soziale Geschehen abrollt. Jede Gesellschaftsklasse hat wie in einem Turnus ihren Anteil an wirtschaftlich-vorteilhafter Position, an sozialem Aufstieg. Der Oszillation der Preisbildung um den Angelpunkt des Marktes entspricht die Oszillation der sozialen Klassen um den Angelpunkt der Krisen. Auch als Soziologe und Demograph ist Gini Anhänger dieser Zyklen-theorie. Er sieht in der Entwicklung der Völker ebenso wie in der Entwicklung des Einzelindividuum's Reifestadien, die gefolgt sind von einem allmählichen Absterben, Blütezeiten, die mit Dekadenzeperioden alternieren. Es schliesst sich der Zyklus der Existenzen des einen Volkes, um von einem andern ans Licht strebenden Volke abgelöst zu werden. (Vgl. Gini, I fattori demografici dell'evoluzione delle nazioni, Torino 1912, besonders S. 135 ff.)

Ein statisches Harmoniesystem ist für Gini Wirtschaft und Gesellschaft, das Prinzip des Gleichgewichtes dessen Regulator. Er identifiziert den Begriff des Normalen mit dem Gleichgewicht und bringt ihn mit dem Krisenproblem in Zusammenhang. Die Krise ist nach Gini als etwas Abnormales, als eine Störung des Gleichgewichtsverhältnisses im wirtschaftlichen Bewegungsprozess aufzufassen. Auf Grund seiner Annahme von der Harmonie zwischen Individual- und Gemeinwohl gelangt Gini zur Behauptung, dass jede Störung in diesem Gleichgewicht als pathologisch zu bezeichnen ist. Wirtschaftskrise, ökonomische Depression, wirtschaftlicher Niedergang gewisser Bevölkerungsgruppen sind Krankheitserscheinungen der Volkswirtschaft. Denn die normal funktionierende Wirtschaft ist dirigiert vom *Prinzip der Autokonservation*, ent-

wickelt, dem physischen Organismus ähnlich, Antitoxine, die das Leben des erkrankten Organismus sicherstellen. Da Gini in jeder Störung des wirtschaftlichen Ablaufs ein Krankheitsstadium der Volkswirtschaft erblickt, so stellt er eine Lehre der ökonomischen Pathologie auf, die den Weg zur Wiederherstellung des gestörten Gleichgewichts anzeigen soll. Es ist natürlich, dass dieser Anschauung zufolge die Systematisierung der ökonomischen Wissenschaften in Analogie zur medizinischen Wissenschaft vorgenommen wird. Gini unterscheidet die ökonomische Morphologie, die mit Hilfe der Statistik das ökonomische Gebiet zu untersuchen hat, weiters die pathologische Physiologie, welche die Funktionsweise des Organismus durchforscht, dann die Ätiologie, die die Ursachen der Abnormitäten des ökonomischen Organismus studieren soll. Da der Gleichgewichtsbegriff für Gini den Normalzustand, gewissermassen das Gesundheitsstadium der ökonomischen Erscheinungen bildet, so versucht sich Gini in einer Analyse des Gleichgewichts. Er spricht vom Gleichgewicht der Preise im mechanisch-statischen Sinne, der Preis steht unter der Einwirkung von zwei Kräften, des Angebots und der Nachfrage, die beide das Bestreben haben, ihn in entgegengesetzter Richtung zu beeinflussen.

Sociologisch bedeutsam ist die Unterscheidung eines *evolutionistischen* und *involutiven* Gleichgewichts, von welchen Begriffen der erste Anwendung finden soll auf die Fortschritts-tendenzen, der zweite auf den Rückbildungsprozess der Völker. Hier klingen Gedankengänge an, die von Max Scheler neuestens zur Grundlegung seiner Geschichtsphilosophie verwertet werden. Gleichgewichtstheorie, Prinzip der Autokonservation, dienen Gini als Erklärungsbehelf aller ökonomischer Erscheinungen. Dieses Prinzip führt Gini mitten hinein in das Zentralproblem moderner Geldlehre, in das *Inflationsphänomen*, das Gini als das Fieber des ökonomischen Organismus bezeichnet. Im Sinne der neoliberalistischen Strömung in der Geldtheorie (*Cassel, Pigou, Stamp*) schildert Gini den Ablauf der Inflation. Er sieht deren Ausgangspunkt in der forcierten Krediteröffnung, die zu einer Preissteigerung führen muss, welche Preissteigerung ihrerseits wieder gefolgt ist von einer gesteigerten Notenemission, von der Schaffung zusätzlicher Kaufkraft. Dann erhebt sich die Frage nach den Möglichkeiten der Absorption dieser zusätzlichen Kaufkraft, man steht vor der Alternative: Steuer oder Inflation. Und da die Steuer grössere Opfer erfordert, so entschliesst man sich zur Inflation, als einer verfeinerten Form der indirekten Steuer. Geldvermehrung, Inflation sind für Gini nicht *prima causa*, nicht Ausgangspunkt der Preissteigerung, sondern das letzte notwendig bedingte Endglied des Geldbewertungsprozesses. Die Geldvermehrung wird als Mechanismus der Gleichgewichtswiederherstellung, der «*riequilibrio*» bezeichnet. Im Mittelpunkt von Gini's Geldtheorie steht sein Erklärungsversuch der Abweichung von Preis und Wechselkurs, steht die Tatsache, dass in den Wechselkursen die Kaufkraftparitäten nicht immer rein zum Ausdruck kommen. Das führt Gini darauf zurück, dass in den Wechselkursen nicht die gegenwärtige Kaufkraft zum Ausdruck kommt, sondern die zukünftige eskomptiert werde. Die Theorie von der Exportprämie der entwerteten Valuta und ihres Widerparts erscheint bei Gini insofern erweitert, als Gini den Einfluss des verminderten oder vermehrten Exports auf die Produktionsverhältnisse würdigt. Vermehrter Export hat eine Steigerung der Produktion im exportierenden, eine Verminderung im importierenden Lande zur Folge. Diese Produktionssteigerung führt zu einer Erhöhung der Grenzproduktivität, somit auch der Preise. Die Divergenz des Verhältnisses zwischen den Zukunftspreisen und des Verhältnisses zwischen den in einem gegebenen Moment auf Basis der Produktionskosten gebildeten Gegenwartspreisen hat die Änderung der Wechselkurse zur Folge. Diese Divergenz gibt dem internationalen Handel die Direktive, dadurch auch der Zahlungsbilanz und dem Produktionsvolumen zweier Staaten. Voraussetzung ist die Möglichkeit einer automatischen Einstellung des Wechselkurses. Dieser Mechanismus versagt bei einer künstlichen Regulierung der Wechselkurse seitens der Regierung, er versagt aber auch, wenn das Preisniveau nur durch eine nominelle Erhöhung als Folgeerscheinung der Inflation sich verändert. Wenn sich die Wechselkurse auf die Kaufkraftparitäten eingestellt haben, so fehlt für den Fall einer nachträglich eintretenden Inflation die Reaktion, die Tendenz zur Wiederherstellung des ehemaligen Gleichgewichts der Preise. So wird beispielsweise Italien im inflationierten Wirtschaftszustand seine Nachfrage auf dem Weltmarkt nicht erhöhen. Amerika wird seitens Italiens nicht veranlasst werden, seine Produktion zu steigern. Wohl werden sich Wechselkurse und Preise allmählich ausgleichen, doch es fehlt die Reaktion, die das frühere Gleichgewicht wieder herstellen soll. Ein Anpassungsmechanismus ist am Werk, hingegen kein Mechanismus der Rückkehr zum frühern Zustand. Dieses natürliche Gleich-

gewicht der Wechselkurse könne einzig und allein nur durch eine Steigerung der Ausfuhr erzielt werden, die ihren Impuls von niedrigen Inlandspreisen erhalten wird. Denn im Kausalverhältnis zwischen Preisen und Wechselkursen sind immer die Preise das Primäre, die Wechselkurse die sekundäre Folge.

Gini bespricht dann die Folgen der Inflation. Mit besonderer Betonung rechnet er auch die Spekulation zu den Folgen, nicht etwa zu den Ursachen. Preissteigerung rufe die Spekulation hervor, nicht etwa umgekehrt. In normalen Zeiten wirke sie preisausgleichend, in abnormalen verschärfe sie die Krise. Als Korrektur der Inflation wirke eine Steigerung der Umsätze, weil sie die zusätzlichen Zahlungsmittel absorbiere. Die Inflation habe grossen Einfluss auf die Art der Ersparungen und Kapitalanlagen, sie führt zur Fixierung der Ersparungen in stabilisierten Währungen, zur Umwandlung der Geldbesitzer in Aktienbesitzer. Sie führt weiter zu einer allmählichen Entschuldung aller Geldschuldner, da selbst hohe Passivzinsen nicht imstande sind, Tempo und Ausmass der Inflation zu paralysieren. Als weitere Folgen führt Gini an die zunehmende Konzentration des Reichtums, den Vorteil des Ausbaus der industriellen Organisation, so habe Deutschland seinen Produktionsapparat durch die Inflation sehr gut ausgebaut. Gini weist hin auf die Nachteile der Inflation, auf die Schwierigkeiten der Preisanpassung, auf die Disproportion zwischen den Preisen der Importprodukte und den Preisen der lokalen Erzeugung, auf die Disproportion der Erzeugungskosten von alten und neuen Waren, auf die Unmöglichkeit einer richtigen Bilanzaufstellung. Als wichtige psychologische Folgewirkung der Inflation erwähnt Gini das Aufhören jeglichen Solidaritätsgefühls zwischen den sozialen Klassen.

Der didaktische Wert dieses Vortragszyklus von Gini ist zweifellos sehr gross. Vor allem wegen der Klarheit der Darstellung, dann auch deshalb, weil hier der Versuch einer Eingliederung der Inflations- und Kriegswirtschaftslehre in ein bewährtes, präformiertes System der Wirtschaftstheorie vorliegt. Gini steht auf dem Boden der klassischen Nationalökonomie, er ist ein konsequenter Vertreter der klassischen Auffassung in allen ihren wirtschaftspolitischen und wirtschaftstheoretischen Ausstrahlungen, so hat er sich ja auch in der Praxis als Wirtschaftspolitiker, als überzeugter Vorkämpfer der Freihandelsidee betätigt (in seinem dem Völkerbund vorgelegten Rapport sur la Question des Matières premières et des Denrées alimentaires, 1921). Es ist der Ideengehalt des Klassizismus, der bei Gini stark dominiert und ihn in einen Gegensatz stellt zum Sozialismus einerseits, Nationalismus andererseits. Gini's Charakterisierung der Tendenzen und Wertungen dieser ökonomischen Richtungen geben seiner eigenen Stellungnahme eine gute Folie. So sähen die Sozialisten immer einen Teil der Bevölkerung als Beute des andern an, diese Vergewaltigung hindert die eine Klasse am Wachstum und am vollständigen Ausreifen, Schaden und Opfer der einen Klasse werden zum Vorteil der andern. Die Nationalisten wiederum halten an der Wesensgleichheit von Staat und Gesellschaft fest. Gini glaubt mit den Klassikern an einen spontanen Ausgleich der Gunst und Ungunst der ökonomischen und sozialen Verhältnisse, auf Grund seiner Annahme einer Harmonie von Individual- und Gemeinwohl gelangt er zur Behauptung, dass jede Störung dieses Gleichgewichts als *pathologisch* zu bezeichnen sei. Wirtschaftskrise, ökonomische Depression, sozialer Niedergang gewisser Klassen sind Krankheitserscheinungen der Volkswirtschaft und im gesunden Wirtschaftsorganismus notwendig vorübergehender Natur.

Dr. Louise Sommer.

Dr. Boris Lourié, «Das Verhältnis der Manchesterrichtung zur klassischen Nationalökonomie», Bern 1924.

Zwei Momente sind es, die den Verfasser zu der im Titel angezeigten Problemstellung veranlassten: die geistige Abhängigkeit der Manchesterrichtung von der klassischen Nationalökonomie, sowie deren vorwiegend politische Orientierung, die mit dem mehr theoretischen Gehalt der klassischen Richtung kontrastiert. Gemeinsam ist beiden der Ausgangspunkt. Beide wurzeln im Utilitarismus, in der Lehre von der prästabilierten Harmonie in Bentham's Postulat der Maximation des Glücksgefühls. Sehr reinlich trennt der Verfasser von diesen ideengeschichtlichen Zusammenhängen die realgeschichtlichen Voraussetzungen der Entwicklung des Manchestertums. Er schildert die Vorgeschichte der Bildung der Anti-Corn-Law-League, als deren Pendant in Deutschland die smithianistischen Stein-Hardenbergschen Reformen, den preussischen Zolltarif von 1818, den im Jahre 1857 durch G. Prince-Smith gegründeten «deutschen Freihandelsverein». Die theoretische Resonanz der Freihandelsbewe-

gung in Frankreich wird gestreift, die Agitation Léon Fauchers für die Bildung der «Union du midi», Wolowskis Verdienste für die Ausbreitung der Freihandelsidee in Arbeiterkreisen hervorgehoben. Der Verfasser unterzieht dann die Umbildung, die die einzelnen Elemente der klassischen Theorie durch die Manchesterrichtung erfahren haben, einer Untersuchung, eine Umbildung, die hauptsächlich an dem Bestreben orientiert ist, die naturgesetzliche Schwere und den schicksalsgewollten Pessimismus der Klassiker in prästabilierte Harmonie, Spontaneität und Optimismus umzudeuten. Im Rahmen der Klassik handelte es sich um eine Rechtfertigung der Grundpfeiler der wirtschaftlichen Machtpositionen, die mit dem Hinweis auf das Walten eines ehernen Naturgesetzes erreicht werden soll, von der Manchesterrichtung wird darüber hinausgehend die Existenz dieser Machtpositionen, wird die Ungleichheit der Reichums- und Eigentumsverteilung als eine Notwendigkeit, als eine *conditio sine qua non* des Wirtschafts- und Gesellschaftslebens hingestellt. Sehr fein zugespitzt ist hier die Gegenüberstellung der ricardianischen Differenzial-Grundrententheorie, der Malthusschen Ansicht von der im Vergleich zum Unterhaltsbedarf der Landbevölkerung überproportionalen Fruchtbarkeit des Bodens mit der Auffassung Bastiats, der auch das Grundrentenproblem seiner Theorie der Dienste einzugliedern versucht, indem er die Rente ansieht als Lohn für den Vermittlungsdienst, den der Grundeigentümer zwischen der Natur und dem Konsumenten leistet. Mit dieser seiner Auffassung kämpft Bastiat gegen zwei Fronten, gegen Ricardo-Malthus einerseits, gegen Proudhon andererseits, und gelangt mit dieser Gleichsetzung der Grundrente mit dem Entgelt für geleistete Arbeit letzten Endes zu einer Negation der Grundrente überhaupt. Von hohem dogmengeschichtlichem Interesse ist auch der Hinweis *Louriés* auf einen sich durch besondere Prägnanz auszeichnenden Artikel von *L. Felix* «Wider Ricardos Grundrententheorie», der im Organ der Freihandelsrichtung, in der «Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaft, Politik und Kulturgeschichte», 1876 erschienen ist. (*Fehlt* in der Darstellung und Kritik der Grundrententheorie Ricardos durch *Franz Oppenheimer*.) In seiner Auffassung des Bevölkerungsproblems habe nach Bastiats Ansicht Malthus insoweit einen Fehler begangen, als er den positiven Hemmnissen eine allzu grosse Bedeutung beigemessen habe. An Stelle des Malthusschen Gesetzes der Vervielfältigung will Bastiat das Gesetz der Beschränkung als Erklärungsprinzip in Geltung wissen und nähert sich mit dieser Auffassung der Bevölkerungszunahme als einer Funktion des menschlichen Abschätzungsvermögens der Kapazität des Nahrungsspielraums den Wolf-Mombertschen Theorien der Rationalisierung des Geschlechtslebens. Damit in organischem Zusammenhang steht die Leugnung des Vorhandenseins von Klassengegensätzen, einer «sozialen Frage» überhaupt, seitens der Manchesterleute. Prince-Smith geht sogar so weit, dass er das Schwinden der sozialen Frage von der Eingliederung einer Arbeiterkategorie in den kapitalistischen Produktionsprozess abhängig macht, derart, dass nur die ausserhalb dieses Prozesses Stehenden von der sozialen Frage erfasst werden. Ebenso gehen auch die Meinungen Mills und der Manchesterleute bezüglich der Frage der Staatshilfe auseinander, denn während Mill noch ein vom Staate subventioniertes Genossenschaftswesen sanktionierte, wollten die Manchesterleute prinzipiell das ganze Genossenschaftswesen auf Selbsthilfe aufbauen. Die Lehre vom limitierenden Staatszweck, die absolute Beschränkung des staatlichen Eingriffs auf die Gewährleistung von Rechtsschutz und Sicherheit sind von der Manchesterrichtung noch dezidiert vertreten als von den Klassikern. Sehr interessant ist hier der Hinweis auf die Äusserungen des Manchestermannes W. Lipke (S. 79). Den positivsten Erfolg für die reale Wirtschaftsentwicklung hat nach *Lourié* die Festlegung der Freihandelslehre seitens der Manchesterrichtung gehabt. In ihrer Theorie vom internationalen Handel, ihrer Analyse des internationalen Warenaustausches auf Grund der Wertbestimmung nach «ersparter Arbeit», vor allem aber in ihrer Bevorzugung der Konsumenten (Prince-Smiths «Teuerungszölle») vor den Produzenten gehen die Manchesterleute weit über die Klassiker hinaus, wohl deshalb, weil für die Klassiker die Freihandelsidee immer noch den Charakter einer Utopie hatte, während die Manchesterleute schon Ansätze der Verwirklichung miterlebten.

Die Arbeit *Lourié* ist als ein äusserst geglückter Beitrag zur Theoriengeschichte zu bezeichnen, vor allem deshalb, weil *Lourié* es verstanden hat, der so naheliegenden Gefahr, sich in monographische Darstellung zu zersplittern, geschickt aus dem Wege zu gehen. Er beschränkt sich auf die Herausarbeitung charakteristisch gewählter Probleme, die einzelnen Autoren sind ihm nur Durchgangspunkte der Problemfiliation. Als ein leichter Mangel der Darstellung könnte es empfunden werden, dass die auffallende Abschwächung des Smithianismus innerhalb der *theo-*

retischen Literatur Deutschlands nicht genug betont erscheint. Bei Jakob, Soden, Hufeland zeigt sich deutlich die Nachwirkung der für Deutschland charakteristischen autokratisch-absolutistischen Ausprägung des Naturrechts, der theoretischen Rechtfertigung des «aufgeklärten Absolutismus», jenes Naturrechts, das mit Pufendorf und Chr. Wolff einsetzte, um von Kant seinem Höhepunkt zugeführt zu werden. Der der deutschen Forschung immanente Etatismus und Historismus widersetzte sich der abstrakt-deduktiven Methode der englischen Klassik und deren Ausläufer, wie andererseits wiederum ein Wilhelm Roscher in England keinerlei wissenschaftliche Resonanz zu finden imstande war. Übrigens stimmt die etwas abgegriffene Antithese: deutsche Induktion und englisch-österreichische Deduktion doch nur in grossen Zügen, der Detailforschung erschliesst sich, dass sich zwischen Malthus und Ricardo ein Methodenstreit abgespielt hat (vgl. die Korrespondenz zwischen Malthus und Ricardo), der eben jene Antithese zum Inhalt hatte. Hieraus folgt als Konklusion die methodengeschichtliche Pikanterie: dass die Ansätze des Mengerschmollerschen Methodenstreits im Schosse der englischen Klassik selbst geboren wurden.

Dr. Louise Sommer.

Wirtschaftliche Leitfäden. Deutsch, herausgegeben von Dr. Melchior Palyi, Privatdozent an der Universität Berlin. Verlag Springer, Berlin 1924. — 1. Bd.: *Henderson*, Angebot und Nachfrage. — 2. Bd.: *Robertson*, Das Geld 1924. — 3. Bd.: *Robertson*, Produktion. — 4. Bd.: *Wright*, Bevölkerung.

Die moderne englische Wirtschaftstheorie ist verhältnismässig wenig durch Lehrbücher an die Öffentlichkeit getreten, sondern hat sich innerhalb der Universitäten auf Grund der mündlichen Überlieferung entwickelt. Deshalb ist es zu begrüssen, dass die Festlegung einer bestimmten theoretischen Schulmeinung in den «Cambridge Economy Handbooks» nun erfolgt und kurz nach ihrem Erscheinen in englischer Sprache durch eine Übersetzung auch dem Forscher und Studierenden des deutschen Sprachkreises zugänglich gemacht worden ist. Diese im Durchschnitt zehn Bogen umfassenden Bändchen lesen sich wie die einzelnen Teile eines einheitlichen, ja man kann sagen, von demselben Autor geschriebenen Handbuchs. Die Übereinstimmung in der Auffassung und die Disziplin in der Beschränkung auf das jeweilige Thema sind beispielsweise unvergleichlich grösser als etwa im bekannten Grundriss der Sozialökonomik. Das hat allerdings seinen besonderen Grund. «Im allgemeinen betrachten sich die Autoren dieser Bändchen als orthodoxe Anhänger der Cambridge-Schule der Nationalökonomie. Jedenfalls lassen sich die meisten ihrer Ideen und selbst ihrer Vorurteile bis zur Berührung mit den Schriften und Vorlesungen der beiden Nationalökonom zurückverfolgen, die die führenden Denker in Cambridge im Laufe der letzten 50 Jahre waren, Dr. Marshall und Prof. Pigou.» So schliesst das Geleitwort der ganzen Sammlung, das von *J. M. Keynes* stammt, dem glänzenden Vertreter des echt englischen Wissenschaftsgeistes in der Nationalökonomie, der sich auch in diesen Schriften so markant vom kontinentalen und vor allem vom deutschen unterscheidet: Anschauliche und eindringliche Erfassung des wirtschaftlichen Räderwerks durch schlichte, am Konkreten haftende Begriffe.

Der erste Band gibt eine vollständige Preistheorie, welche die Gefahr der Platttheit geschickt vermeidet, die durch den im Titel bezeichneten Ausgangspunkt droht. Nach Vorführung der üblichen Kurven und Einführung des Grenznutzens, der Besprechung der Grenzkosten, der verbundenen Nachfrage und des verbundenen Angebotes, werden die letzten Faktoren der Nachfrage im Nutzen, des Angebotes in den Produktionskosten gefunden. Dass mit der letzten Bestimmung ein Zirkel mitgesetzt ist, denn Preise werden durch Preise erklärt, weiss Henderson, und er löst als Anhänger der Neuklassik die Produktionskosten auch im Nutzen auf — die alten Klassiker haben hier den Arbeitsbegriff verankert. Das Schlusskapitel «die realen Produktionskosten» sagt, dass die *realen Kosten eines jeden Gutes* in der durch die Produktion dieses Gutes bedingten Schmälerung des Angebotes von anderen nützlichen Dingen besteht» (S. 145). Dazwischen wird in einzelnen Kapiteln die Preisbildung der Produktionsfaktoren besprochen, wobei die eigenen Gedanken des Autors mehr in Einzelbemerkungen zum Ausdruck gelangen als in der Wiedergabe der bekannten englischen Theorien über Bodenrente, Kapitalzins und Arbeitslohn, die auch, ohne starke Umänderungen, neuerdings durch Cassels Lehrbuch verbreitet worden sind.

Das zweite Bändchen, das eine Kodifizierung der vor allem für die Geldtheorie geltenden mündlichen Übertragung bedeutet, steht dem «Kontinentalen» inhaltlich sehr nahe. Er hat den darin vertretenen Nominalismus durch mühevollen Kämpfe um ein logisch forciertes und mit einer staatlich-rechtlichen Wesensbestimmung überlastetes System errungen. So muss ihm dieses klassische Produkt des Nachdenkens von mindestens einer Generation geradezu als Erfrischung willkommen sein. Um so mehr als auf 150 Seiten — nach bewährten englischen und auch im kontinentalen Wissenschaftsgebiet wieder langsam aufkommendem Muster — auch das Bankgeld behandelt und währungspolitische Probleme aufgerollt werden. Bezüglich der Goldwährung ist die Auffassung des Verfassers deutlich. «Man kann einen Wertmasstab schwerlich als unerschütterlich und geheiligt ansehen, der der Gefahr ausgesetzt ist, dadurch umgestossen zu werden, dass neue Bergwerke und neue bergmännische Verfahren entdeckt werden, dass einige südamerikanische Staaten sich zur Einführung und einige europäische Staaten sich zur Abschaffung der Goldwährung entschliessen, oder dass der indische Bauer und der Londoner Bankier gewisse vererbte Tabuvorstellungen abstreifen.» (S. 106/107.) Darauf folgen einige humoristische Gleichnisse über die Bedeutung des Goldes als Fetisch, der allerdings als solcher seinen Zweck erfüllt.

Der dritte Band, ebenfalls von Robertson, gibt mit dem Ausdruck «Produktion» den englischen Titel «Control of Industry» nicht ganz adäquat wieder. Der Inhalt des Buches wird vielleicht am besten mit der Bezeichnung «Gewerbewesen» umschrieben. Es werden in zusammenhängenden, an intelligenten Einzelbemerkungen reichen Darlegungen die organisatorischen und sozialen Probleme der modernen Industrie besprochen. Auf die Tendenzen der Arbeitsteilung und der sie wieder aufhebenden vertikalen und horizontalen Integrierung wird ebenso klar und trotz aller Knappheit ausführlich eingegangen, wie auf die Gegenwartsfragen der kollektiven Produktionsformen in ihren verschiedenen Variationen von der Produktionsgenossenschaft bis zum Sowjetsystem.

Deckt sich dieses Werk, was das Behandlungsobjekt anbetrifft, mit zahlreichen Büchern deutscher Sprache, so können wir dem vierten Band der Sammlung schlechterdings kein deutsches Buch gegenüberstellen. Das Büchlein «Bevölkerung» von Wright füllt tatsächlich eine Lücke aus. Das Buch dissertiert nicht nur über Malthus, sondern gibt einige konkrete Beispiele der Bedeutung des Nahrungsspielraumes durch Besprechung der Bevölkerungssorgen des britischen Reiches, Japans, Indiens und anderer typischer Staaten. Wright geht sehr tief den Zusammenhängen zwischen Wirtschaft und Bevölkerung nach. «Mit dem Schlagwort ‚Auswanderung‘ ist die Übervölkerungsfrage nicht ohne weiteres gelöst. Dienen sie (die Auswanderer) in Australien und Kanada zur Vermehrung des Angebots in Lebensmitteln und Rohstoffen, so nützen sie England, indem sie den Austausch solcher Güter, die es braucht, gegen englische Industrieprodukte fördern. Werden sie dagegen zur Entfaltung neuer Industrien verwendet, so könnte es für ihre Landsleute besser gewesen sein, sie wären daheimgeblieben.» (S. 125.)

Etwas zu kurz gekommen ist in diesem Buche der eigentliche bevölkerungsgeschichtliche Überblick. Die Behauptung, dass die Bevölkerung des deutschen Reiches während des dreissigjährigen Krieges von 16 auf 6 Millionen zurückgegangen sei, ist eine Übertreibung. Ohne die allzu optimistische Auffassung Hönigers zu teilen (Preussische Jahrbücher 1909), darf ein Rückgang von 4 Millionen als eine Maximalzahl bezeichnet werden. Aber solche Irrtümer sind Kleinigkeiten, die den Wert der Schrift nicht schmälern.

Die besprochene Sammlung kann, wenn weiter geführt, manches gewichtige deutsche Lehrbuch ersetzen und zu den wenigen Werken gehören, die den Studenten als erste Einführung gegeben werden können.

Wylter.

Dr. Emil Notz: Die säkulare Entwicklung der Kaufkraft des Geldes. Für Basel in den Perioden 1800—1833 und 1892—1923 nebst internationalen Vergleichen dargestellt. 283 S., 9 Diagramme. Jena 1925. Verlag von Gustav Fischer.

Die verdienstliche Untersuchung von Notz erfüllt beinahe vorbildlich den Zweck, uns einmal etwas weitere statt der gewohnten engen Perspektiven auf einem Gebiete zu erschliessen, das wie kaum ein anderes des Weitblickes bedarf. Die übliche und üble Betrachtungsweise der Teuerungs- und Lebenshaltungserscheinungen in der Schweiz erweckt fast den Anschein, als ob vor dem «Normaljahr» 1913 nichts oder doch nichts Gleichberechtigtes dagewesen wäre. Recht notwendig ist es da, uns durch weiter zurückgreifende Untersuchungen einmal wieder in Erinne-

rung zu bringen, dass auch die unmittelbare Vorkriegszeit mit der Eigenart ihrer Lebensverhältnisse nur das Glied einer langen Kette, ein wirtschaftliches Momentbild im ewigen Fluss der Entwicklung gewesen ist.

Im *theoretischen* Eingangsteil bespricht *Notz* die verschiedenen Methoden der Messung der Kaufkraft des Geldes — Reduktion auf den Metallgehalt und Reduktion auf den «Warengelt» mittels roherer wie verfeinerter Indices des Preisniveaus — und gelangt zum Schlusse, dass für die Betrachtung innerhalb grosser Zeiträume *zunächst* die ebenso einfache als geistreiche Methode von *Andreas Walther* geeignet sei. Walther versucht durch lebendige Anschauung, durch Erfassung und Gegenüberstellung des Geldwertes in seinem wirklichen Milieu, unter Verzicht auf langwierige monetäre und metrische Umrechnungen, die Veränderungen der Kaufkraft zu erfassen. Zu diesem Zwecke greift er direkt auf die *Einkommen* gleicher sozialer Schichten in verschiedenen Zeiten. *Notz*, der diese Anregung in seiner Studie verwertete, gibt das folgende Beispiel: Zu Beginn des 19. Jahrhunderts erhielt ein Briefträger in Basel eine Jahresbesoldung von 480 alten Schweizerfranken, im Jahre 1912 aber 2700 und 1923 5229 Franken neuer Währung. Der Basler Briefträger um 1800 muss daher mit *einem* alten Schweizerfranken ungefähr dieselbe Wertvorstellung verbunden haben, wie der heutige Briefträger mit 5 ½ Franken, respektive 11 Franken neuer Währung. Dementsprechend wäre der «subjektive Geldwert» dieser Schicht in dem verflossenen Jahrhundert auf fast ein Sechstel (vor dem Weltkrieg) oder rund ein Elftel (nach dem Weltkrieg) gesunken. Es ist klar, dass dieses Ergebnis nur eine rohe Schätzung darstellt. Erstens sind dabei die Veränderungen der Lebenshaltung ganz ausser acht gelassen, und dann setzt es voraus, dass die Einkommen ein genaues Spiegelbild der Lebenskosten sind. Letzteres kann besonders bei der Darstellung kürzerer Zeiträume zu starken Trugschlüssen führen, denn die Einkommen passen sich keineswegs sofort den Preisschwankungen an. In einem Teuerungsjahr wie 1917 ist beispielsweise die Kaufkraft des Geldes an den Warenmärkten schroff gesunken, die Löhne stiegen noch nicht im gleichen Masse; allein nach den Löhnen betrachtet, müsste man also zwischen 1916 und 1917 eine wesentlich geringere Geldentwertung vermuten, als sie tatsächlich erfolgte und wie sie auch von den Betroffenen empfunden wurde. In früheren Zeiten, wo die Beweglichkeit der Löhne noch weit geringer war, müsste dieser Fehler der Waltherschen Methode bei Darstellung jährlicher Schwankungen noch schärfer hervortreten. Dagegen ist für einen säkularen Vergleich in der Tat diese einfache Gegenüberstellung prima vista gut brauchbar. Sie beleuchtet schlaglichtartig die gewaltige «säkulare Inflation», die seit 1800 eingetreten ist.

Um die Resultate einigermaßen zu verfeinern, dazu ist allerdings eine *Untermalung* des reinen Nominallohnverhältnisses mit weiteren ökonomischen und sozialen Milieumotiven unerlässlich. Diesen Weg beschreitet *Notz* namentlich durch ausgiebige Verwertung *preisgeschichtlicher* Daten. Da er in der Folge auch dazu gelangt, die Preisdaten mittels eines Standardbudgets mit dem Standardeinkommen direkt zu kombinieren (Reallohn), so scheint uns die angewandte Methode doch nicht gar zu sehr von den anerkannten Wegen der modernen Lebenskosten- und Lohnforschung abzuweichen. Nur dass eben die strengen Anforderungen der Theorie so weit zurückgestellt werden, als die Eigenart des Stoffes es erzwingt. Es ist selbstverständlich, dass die Konsumsitten und Lohnverhältnisse von 1800 uns nicht genügend bekannt sind; um das ergänzende Gegenstück zur Notzschen Kaufkraftvergleichung, die von der Lebenshaltung von 1911/13 als Koeffizierungsschema der Preise ausgeht, zu ermöglichen. An und für sich wäre nach Fishers gerechtfertigter Formel der theoretisch richtigste Vergleich dann gegeben, wenn einmal die Lebenshaltung von 1800 und ein zweites Mal die heutige Lebenshaltung mit den Preisen zu Beginn des 19. und zu Beginn des 20. Jahrhunderts kombiniert würde. Die Ergebnisse würden zweifellos differieren, ohne dass das eine mehr Berechtigung hätte als das andere. Ein Mittel der Ergebnisse enthielte dann den «mittleren Fehler» und würde uns mit dem relativ grössten Grad statistischer Zuverlässigkeit anzeigen, um wieviel die Kaufkraft des Geldes seit 1800 abgenommen hat. Ebenso wäre es natürlich befriedigender, eine umfassende Einkommensstatistik für beide Perioden zu besitzen, statt sich an ein einzelnes herausgegriffenes «Standardeinkommen» zu halten. Die Walther-Notzsche Methode ist also ausgesprochen ein Notbehelf, und zwar einer, der um so mehr an Wert gewinnt, je entschiedener er den Untersuchungsbereich auszuweiten und alle verfügbaren Unterlagen auszubenten versucht. Sie ist das Kompromiss des statistischen Ideals mit den praktischen Möglichkeiten.

Dem gleichen Kompromiss begegnen wir auf Schritt und Tritt im *statistischen* und *historischen* Teil des Buches, die trotzdem zu überaus interessanten Resultaten führen. Wenn zur Bestimmung der Lebenskosten in der Hauptsache nur die Nahrungsmittel herangezogen werden, wenn zur Korrektur des säkularen Vergleiches Kaffee, Tee und Zucker eliminiert werden, weil diese Artikel um 1800 herum, besonders während der Kontinentalsperre, einen unerschwinglichen Luxus für die unteren Volksschichten darstellten, so sind das alles Konzessionen des Statistikers an die Materialmängel. Wäre die Lebenshaltung und die Preisgeschichte von 1800 genügend bekannt, so müsste man unbedingt statt der Nahrung einen viel grösseren Ausschnitt des Lebensbedarfes und statt eines künstlich durch Amputationen vergleichbar gemachten Nahrungsbudgets die *wirklichen* Nahrungsbudgets zur (doppelten) Indizierung der Kaufkraft des Geldes heranziehen ¹⁾.

Der *preisgeschichtliche* Teil enthält eine Fülle interessanter Angaben, die nirgends im rein Deskriptiven stecken bleiben. Besonders eindrucksvoll ist die allmähliche Eingliederung der Schweiz in den Weltwarenmarkt auch bei eigenproduzierten Lebensmitteln und die Preisumwälzung auf dem Gebiet der weither eingeführten Waren (Kolonialartikel, Zucker) geschildert. Das aktuelle Kapitel über den Einfluss der Zölle auf die Preisbewegung der Nahrungsmittel leidet unter der bekannten Schwierigkeit, die effektive Wirkung der Zölle zahlenmässig zu finden. Unter Voraussetzung einer maximalen Zollwirkung (Erhöhung auch der Inlandspreise um den vollen Zollbetrag) wird herausgerechnet, dass die Lebensmittelzölle des Tarifs von 1902 im Jahre 1922 das Preisniveau um etwa 1 ½ % erhöht haben würden, diejenige des Tarifes von 1921 es aber um maximal 5 ½ % heben konnten. Der Schluss des Verfassers, dass somit kaum ein Grosseil der Teuerung den Zöllen zugeschrieben werden könne, ist nicht unrichtig, verkennt jedoch die Tragweite einer auf ein ohnehin überhöhtes Preisniveau aufgepfropften Zollbelastung, besonders im Zusammenwirken mit Einfuhrbeschränkungen (Fleischzölle). Sicher ist jedoch die Annahme des Verfassers fundiert, dass die entscheidenden Ursachen der Teuerung im 19. Jahrhundert in der rapiden Zunahme des Verbrauches, mit der die Produktion bei schnell wachsender Bevölkerung absolut und relativ nicht Schritt hielt (besonders ausgeprägt im Fall der Fleischproduktion!), in der preispolitisch orientierten Organisation der Produzenten und Händler, der gewaltigen Steigerung der Goldproduktion und in den konjunkturell bedingten Zinsusserhöhungen zu suchen ist, während die hauptsächlichlichen Teuerungsursachen seit Beginn des Weltkrieges daneben noch von der enormen Steigerung der Transportkosten, der rücksichtslosen Spekulation auf das eingeeengte Warenangebot, der Papiergeld- und Kreditinflation, der öffentlichen Überschuldung und schliesslich von der Desorganisation und Umbildung des Weltwirtschaftskörpers abzuleiten sind. Von Interesse wäre eine genauere Untersuchung der spezifisch *schweizerischen* Überteuerung und ihrer Hauptursachen gewesen, doch würde dies die Grenzen der Untersuchung stark erweitern. *Notz* begnügt sich in der besonderen Darstellung der schweizerischen Geldwertbewegung mit einigen Hinweisen auf dieses Problem, zieht aber aufschlussreiche Parallelen mit der Geldwertbewegung im Ausland. Interesse beansprucht die ausführliche Erörterung der eventuell von der Geldseite kommenden Teuerungsfaktoren in der Schweiz. Für nicht ganz glücklich halte ich die Begründung der Preishausse von 1923 mit dem Fall des Schweizerfranks in New York. Die inländische Konjunkturbesserung hat denn doch eine wichtigere Rolle gespielt, als der Autor annimmt.

Der Darstellung der *Nominal- und Reallohnbewegung* ist sehr zugute gekommen, dass der Verfasser sich mit dem in den Mittelpunkt gestellten Standardeinkommen eines Briefträgers nicht ganz begnügt hat, sondern soweit als möglich auch andere Lohndaten herangezogen und Einkommensverhältnisse geschildert hat. Für die zahlenmässige Kombination mit den Ausgaben musste allerdings der «Standardbriefträger» ausreichen, für dessen Wahl übrigens *Notz* einleuchtende Gründe gibt. Die Analyse der Reallohnkurve führt ihn zum Schlusse, dass dem Reallohn eine Tendenz innewohnt, auf die Dauer mindestens den einmal erreichten Stand zu behaupten, wenn nicht zu erhöhen, während der objektive Tauschwert des Geldes, im Verlaufe längerer Perioden betrachtet, beständig abnimmt. Für Basel lassen sich die Hauptergebnisse kurz in folgenden Ziffern zusammenfassen (wobei allerdings die Mängel der «Messinstrumente» zu beachten sind):

¹⁾ Der Grundsatz, dass die dem Index zugrunde gelegte Lebenshaltung (Preiskoeffizienten) unverändert bleiben müsse, wird dabei nicht angetastet. Es werden eben zwei Berechnungen mit verschiedenen, aber jeweils unveränderlichen Gewichten gemacht.

	Indexziffern (1911/13 = 100)				
	1803/10	1901/10	1911/13	1914/23	1923
Nahrungskosten	63,0	86,2	100	169,8	163,6
Nominallohn	25,4	95,2	100	164,3	193,7
Reallohn	40,5	110,6	100	95,0	118,4

Die grosse Steigerung des Reallohniveaus bis zum Ausbruch des Weltkrieges — die sich übrigens nicht etwa auf die Schweiz beschränkt — wurde also im Durchschnitt 1914/23 durch einen schwachen Rückschlag abgelöst, der indessen für die neueste Zeit als überwunden gelten kann. Die Erhöhung des Lebensstandards spiegelt sich weiter in den Stichproben über die Art, Intensität und Kosten der Befriedigung der einzelnen Lebensbedürfnisse in früherer und jetziger Zeit, die viele interessante Einzelheiten enthalten. Es sei auf die relative Verbilligung der Genussmittel und der Bekleidung und das darauf folgende Vorrücken dieser Bedürfnisse hingewiesen. Recht instruktiv ist die Tabelle, die das Anwachsen der freien «Wahlbedarfs»-Quote im Arbeiterbudget illustriert. Obgleich das spärliche Material von 1806 naturgemäss nicht die Beweiskraft der Tausende von Wirtschaftsrechnungen in der Periode 1912—1923 besitzt, so kann man im grossen ganzen der Folgerung des Verfassers zustimmen, «dass das Lebenshaltungsniveau derjenigen sozialen Schicht der Bevölkerung, welcher das Budget der Normalfamilie von 1912 angehört, also jener der gelernten Arbeiter, Angestellten und niedern Beamten, im Verlaufe der letzten 100 Jahre sich ungefähr auf den Stand einer mittelbürgerlichen Lebenshaltung im Jahre 1806 gehoben hat».

Das Problem, das *Notz* sich stellte, ist wahrlich nicht leicht zu lösen. Wenn man alle an sich berechtigten theoretischen Einwände und Vorbehalte beherzigen wollte, wäre wahrscheinlich von vorneherein ein Verzicht auf die Lösung das einzige Ergebnis. Denn die Kaufkraftvergleiche strotzen schon für eine verhältnismässig kurze und homogene Wirtschaftsperiode von Schwierigkeiten; um so mehr für eine Jahrhundertperiode, die zwei Welten, zwischen denen das Phänomen der Industrialisierung liegt, getrennt hat. Die herzhaft und über Erwarten erfolgreiche Art, in der *Notz* die Frage angepackt hat, ist unter dem Gesichtswinkel, dass eine lückenhafte Orientierung immer noch sehr viel mehr ist, als gar keine Orientierung, sehr zu begrüssen. Die wissenschaftliche, theoretische und statistische Fundierung ist dabei nicht zu kurz gekommen. In formaler Hinsicht verdient besondere Anerkennung die Einführung der Diagramme auf Basis der logarithmischen Skaleneinteilung, die bei uns noch immer wie das Feuer gescheut wird, während sie in England und Amerika — und zwar nicht nur in wissenschaftlichen Publikationen! — aus guten Gründen sich längst schon eingebürgert hat.

Elsa F. Gasser, Zürich.

Richard Passow, *Betrieb, Unternehmung, Konzern*. 153 S. Jena, Verlag Gustav Fischer, 1925. Preis 7 Rm.

Eine Untersuchung, die keinen andern Zweck hat, als viel gebrauchte Begriffe der Wirtschaftswissenschaft abzugrenzen, mag manchem als eine scholastische Denkübung erscheinen. In Wahrheit ist jede derartige Begriffsbestimmung ein verdienstliches Unternehmen, weil es unmöglich ist, die wesentlichen Begriffsmerkmale festzustellen, ohne in die Natur der Erscheinungen einzudringen, die wir mit einer Wort-Etikette oft nur zu gedankenlos behängen. Gerade die Begriffe: Betrieb, Unternehmung, Konzern spielen in der Gesetzgebung wie in der Statistik eine Rolle von zunehmender Bedeutung. *Passow* hat für seine Untersuchungen in sehr weitgehendem Masse die deutsche juristische Literatur herangezogen, obwohl er hervorhebt, dass die Zwecke juristischer und wirtschaftswissenschaftlicher Begriffsbildung oftmals auseinander streben; er meint jedoch, dass man in beiden Disziplinen soweit als möglich gemeinsame Wege gehen sollte. Seine Ausbeute ist aber nicht gerade ermutigend gross. Die juristischen Begriffsbestimmungen lassen hier jene gedankliche Schärfe vermissen, die ihnen so oft nachgerühmt wird. So z. B. findet sich folgende Definition des Betriebes in § 9 des Betriebsrätegesetzes: «Als Betriebe im Sinne des Gesetzes gelten alle Betriebe, Geschäfte und Verwaltungen des öffentlichen und privaten Rechtes.»

Passow definiert den Betrieb als «einen Inbegriff, einen einheitlichen Komplex von auf die Dauer berechneter wirtschaftlicher Tätigkeit». Unter diesem Komplex versteht er aber nicht eine Mehrzahl von Personen, überhaupt wird nirgends gesagt, dass der Betrieb an ein Wirtschafts-

subjekt gebunden sei — er hält sich also an die Terminologie der Betriebszählungen, die neben Gehilfenbetrieben auch Alleinbetriebe und selbst Betriebe ohne Inhaber kennen. Ebenso wenig nötig sei, dass ein Betrieb «äussere Hilfsmittel, Maschinen» benütze, oder sich in einem geschlossenen Raume oder an einem festen Standorte befinde. Ein Wanderzirkus sei auch ein Betrieb. Erforderlich ist ihm bloss «die einheitliche Leitung, die organisatorische Einheit», die übrigens bei einem Alleinbetrieb ganz von selbst gegeben ist. Demnach sei zwar jeder Hausindustrielle ein Betrieb, doch nicht der Verleger zusammen mit den Hausindustriellen, die er beschäftigt. Das Erwerbsmässige ist ihm ein häufiges, aber kein notwendiges Merkmal des Betriebsbegriffs. Es fehle bei Fachschulen, bei gemeinnützigen, genossenschaftlichen und öffentlichen Betrieben — wie man sieht, wird durch diese näheren Erklärungen Passows sein oben wiedergegebener Betriebsbegriff derart ausgeweitet, dass er, ganz ähnlich wie in manchen Betriebszählungen, die liberalen Berufe, ja sogar Nebenbeschäftigungen mit umfasst und sie zu Betrieben stempelt. Es ist nicht recht einzusehen, warum dann nicht auch jede Hausfrau, jeder Dienstbote als Betrieb gilt, denn eine wirtschaftliche, wenn auch nicht erwerbsmässige Tätigkeit «ohne äussere Hilfsmittel, Maschinen», liegt bei ihnen vor, sie ist auf die Dauer berechnet, und ein Dienstbote ist doch ebenso «ein Inbegriff, ein einheitlicher Komplex» wie ein einzelner Hausindustrieller.

«Jede Unternehmung ist ein Betrieb (der wieder in verschiedene Betriebsabteilungen von gewisser Selbständigkeit zerfallen kann); dagegen ist nicht jeder Betrieb eine Unternehmung», denn es gebe Betriebe ohne Erwerbszwecke. Auf der andern Seite erkennt der Verfasser an, dass der Ausdruck «Betrieb» sich nun einmal auch zur Bezeichnung von Teilen einer Unternehmung, die eine gewisse organisatorische Selbständigkeit besitzen, eingebürgert habe, also ist «Betrieb» einmal der weitere, ein anderes Mal wieder der engere Begriff als «Unternehmung». Er schlägt vor, man solle im zweiten Fall nur von «Betriebsteilen, Betriebsabteilungen und dergleichen» sprechen, was aber im Grunde wieder etwas anderes bedeutet.

Die Unternehmung sei ein Spezialfall des Betriebes, sie «ist ein selbständiger, auf Erwerb gerichteter Betrieb — eine selbständige Erwerbswirtschaft». Nicht nötig für eine Unternehmung sei das Zusammenwirken mehrerer Personen, oder dass sie der Produktion diene; dass sie Kapital verwende; dass sie von der Hauswirtschaft getrennt sei; dass sie für unbestimmte künftige Nachfrage produziere, wodurch im Lohn arbeitende Betriebe ausgeschlossen würden. Der Verfasser lehnt *Pohles* Begriff der Unternehmung — eine Erwerbswirtschaft mit Arbeitsteilung und sozialer Differenzierung — ausdrücklich ab. Wesentlich sei die Absicht des Erwerbs, die Erzielung von Gewinn, der aber nicht durchaus dem Inhaber zuzufliessen brauche. Doch die Intensität des Gewinnstrebens sei nicht wesentlich für die Unternehmung. Keine Unternehmung liege vor, wenn ein Betrieb so geführt wird, dass er sich lediglich selbst erhält, dass nur die Kosten gedeckt werden. Auch müsse der Überschuss auf dem Wege des tauschwirtschaftlichen Verkehrs erzielt werden, eine staatliche Pass-Stelle sei keine Unternehmung. Unter «selbständig» sei nicht zu verstehen, dass die Unternehmung völlig unabhängig von staatlicher Regelung oder von anderen Unternehmungen sein müsse. Doch sei wichtig, dass sie eigene Erwerbszwecke verfolge. Erwerbsgenossenschaften seien keine Unternehmungen, sie seien «Geschäftsbetriebe», von denen die Unternehmung nur einen Spezialfall, einen «selbständigen Geschäftsbetrieb» vorstelle.

Der Konzern ist «eine Gruppe von zivilrechtlich selbständigen Unternehmungen, die eine gewisse wirtschaftliche Einheit bilden, einer einheitlichen Leitung unterstehen». Das Wesentliche des Konzerns erblickt der Verfasser also darin, dass ein einheitlicher Wille nach einheitlichem Plan die Konzern-Firmen leite. Unwesentlich sei, ob es grosse oder kleine Unternehmungen oder ob es wesensgleiche Betriebe seien, die zu einem Konzern zusammengeschlossen würden. Man dürfe ein solches Gebilde auch nicht als Effektenkapitalismus bezeichnen, weil auch Einzelpersonen und offene Handelsgesellschaften Konzerne bilden können. Es gebe keine einfache Regel darüber, wann die Herrschaft über eine Unternehmung so gross sei, dass sie als Bestandteil eines Konzerns angesehen werden könne. Auch bei Aktiengesellschaften genügen 51 % des Aktienkapitals nicht immer zu diesem Zwecke, während bei stark zerstückeltem Aktienbesitz 25 % oft dazu hinreichen. Im Gegensatz zu dem Begriffe des Konzerns stehe das *Kartell*, denn zum Wesen des Kartells gehöre es, dass die einzelnen Mitglieder, die sich kartellmässig binden, im übrigen selbständig bleiben. Die Begriffe Trust und Konzern bilden nach Passow keinen absoluten Gegensatz; das durch Verschmelzung entstandene monopolistische Einheitsunternehmen ist ein Trust und kein Konzern, wenn die Einheitlichkeit der Leitung auf völliger

Verschmelzung der verschiedenen Betriebe zu einer rechtlich einheitlichen Unternehmung beruht. — In einem Anhang behandelt der Verfasser die Begriffe Betrieb und Unternehmung in der deutschen gewerblichen Betriebsstatistik von 1907, wobei er als Nachtrag diese Begriffe auch in den spätern deutschen und bei ausländischen Betriebszählungen erörtert. Seine ganze Untersuchung zeigt vor allem eines: die Schwierigkeit, zu einer befriedigenden Lösung zu gelangen. Fasst man, wie der Verfasser es tut, den Begriff sehr weit, so hat dies den Vorteil, dass man eine gewisse Vollständigkeit erreicht und selbst viele Grenzfälle einbeziehen kann. Der gemeinsamen Merkmale werden aber immer weniger, je weiter ein Begriff ist, wodurch er zuletzt so heterogene Elemente umschliesst, dass wir uns unter ihm nichts mehr vorstellen können.

Dr. Schwarz.

Leonhard Gmür, Die Entwicklung der Gewerbefreiheit im Kanton Luzern von der Helvetik bis zur Bundesverfassung von 1874. Verlag Paul Haupt, Akademische Buchhandlung, Bern 1924.

In dieser juristischen Dissertation findet die Entwicklung der luzernischen Gewerbegesetzgebung von der Zeit des helvetischen Einheitsstaates bis zur Proklamation des Bundesgrundgesetzes der Handels- und Gewerbefreiheit ihre ausführliche Darstellung. Bemerkenswert ist namentlich, dass das Zunftsystem, durch die helvetische Gesetzgebung einmal aufgehoben, in Luzern nach der Rückkehr zur alten Staatsordnung, ungeachtet aller Versuche und trotz aller Bemühungen der städtischen Handwerker, keinen Boden mehr fand, im Gegensatz zu andern deutschschweizerischen Zunftstädten, mit eine Folge des wachsenden Einflusses der Landschaft gegenüber der Stadt. Die Arbeit von Gmür ist von um so grösserem Interesse, als bis jetzt nur sehr wenige Darstellungen der neuern Geschichte des Gewerbewesens und der gewerberechtlichen Institutionen unserer Kantone vorliegen.

Hans Bauer.

Arthur Huber, Die Einschränkung der Handels- und Gewerbefreiheit durch das Notverordnungsrecht des Bundes. Verlag Paul Haupt, Akademische Buchhandlung, Bern 1925.

Die Untersuchung des rechtlichen Charakters der zahllosen, durch Krieg und Krisen der letzten zehn Jahre veranlassten Notmassnahmen des Bundes und der Kantone und ihres Verhältnisses zu Verfassung und Gesetzgebung bietet dem Juristen ein dankbares Arbeitsfeld. Mit einer Abhandlung über die Einschränkungen, die die Handels- und Gewerbefreiheit durch die ausserordentlichen Bundeserlasse der Kriegs- und Nachkriegszeit erlitten hat, liefert Arthur Huber einen wertvollen Beitrag zu diesen Studien. Die Arbeit beginnt mit einer knappen, doch vollständigen Charakterisierung des Begriffes und der heutigen Tragweite der Handels- und Gewerbefreiheit nach der Bundesverfassung von 1874, gibt hierauf eine allgemeine Würdigung der staatlichen Massnahmen im In- und Auslande bei Kriegsausbruch und skizziert das Notverordnungsrecht des Bundes, wie es durch den Bundesbeschluss vom 3. August 1914 statuiert wurde. Im Hauptteil wird gezeigt, wie das «öffentliche Interesse» während des Krieges eine neue, weite Auslegung fand, wie der Bund, vornehmlich aus wirtschaftspolitischen Erwägungen heraus, mit seiner Kriegswirtschaft in die Privatwirtschaft eingriff und auf weiten Gebieten den freien Wettbewerb ausschloss. Eidgenössische Monopole, Produktions- und Handelsvorschriften, Konsumtionsverbote, Preisvorschriften, Rationierungsbestimmungen usw. werden unter diesem Gesichtspunkte eingehend untersucht und juristisch bewertet. Die Verarbeitung und Darstellung des weitschichtigen Materials ist übersichtlich, die Behandlung des Themas recht vollständig.

Hans Bauer.

Anliker, Paul, Die Personalausschüsse unter besonderer Berücksichtigung der eidgenössischen Verwaltung. Berner Diss. Burgdorf 1924: S. Haller.

Nach einer kurzen Erörterung des Zweckes und der Bedeutung der Angestelltenausschüsse gibt der Verfasser zunächst einen Überblick über die bisherige Entwicklung dieser Einrichtung in den privaten und öffentlichen Betrieben des Auslands und der Schweiz, wobei er zu dem Resultat kommt, dass ihr Erfolg oder Misserfolg hauptsächlich von den beteiligten Personen, teilweise aber auch von der richtigen Zweckbestimmung und Umgrenzung ihrer Zuständigkeit sowie von ihrer richtigen Zusammensetzung abhängig sei.

Auf Grund der bisherigen Erfahrungen sucht er sodann einen Organisationsplan für die Einführung leistungsfähiger Angestelltenausschüsse bei der eidgenössischen Verwaltung zu entwerfen. Er befragt die Schaffung einer dreistufigen Organisation, nämlich je eines Ausschusses bei den unteren Dienststellen von einer gewissen Grösse, bei den Kreis- und bei den Zentralbehörden, von denen jedoch die Ausschüsse bei den untersten Dienststellen das wichtigste Glied darstellen sollen. Die Ausschüsse sollen kein Mitbestimmungsrecht erhalten, da dies die Einheit des Staatswillens aufheben würde, sondern nur das Recht, gehört zu werden, und zwar sollen sie gehört werden in allen Fragen, die ihre Interessen berühren, soweit es sich um die Anwendung des bestehenden Rechtes handelt. Ausserdem sollen sie die Verwaltung bei der Lösung ihrer Betriebsaufgaben unterstützen. Um zu erreichen, dass die Ausschüsse von der Verwaltung wirklich gehört werden, sollen sie — und darin besteht die wichtigste Neuerung gegenüber dem jetzigen Zustand — das Recht erhalten, gegen die Entscheidung einer Behörde, die ihren Vorschlägen entgegenläuft, bei der vorgesetzten Behörde Berufung einzulegen und soll die Verwaltung verpflichtet sein, ihre abweichende Meinung zu begründen.

Da die Arbeit als juristische Dissertation geschrieben ist, so behandelt der Verfasser die Frage hauptsächlich vom juristisch-organisatorischen Standpunkt. Diese Beschränkung ist methodisch durchaus gerechtfertigt. Nur muss man sich dabei bewusst bleiben, dass eine abschliessende Beurteilung der Institution von diesem Standpunkt aus nicht möglich ist. Denn auch bei der denkbar besten organisatorischen Lösung wird die Einrichtung den erstrebten Zweck nur unter ganz bestimmten psychologischen Voraussetzungen erreichen, die heute noch keineswegs vorhanden sind, nämlich nur dann, wenn auf seiten der Angestellten ein unbedingter Gemeinschaftswille vorhanden ist. Werden dagegen die Angestelltenausschüsse nur die Vorposten einer *klassenkämpferischen* Gewerkschaftspolitik — und als solche werden in Deutschland die Betriebsräte offener behandelt —, dann werden sie die Reibungen im Betriebe nicht vermindern, sondern verschärfen. Deshalb ist es schade, dass der Verfasser die Ausschüsse allzusehr zu Interessenvertretungen stempelt. Denn ihre Aufgabe besteht nicht nur darin, die soziale Stellung der Angestellten im Betriebe zu heben, sondern ebenso sehr darin, die durch das heutige autoritäre Arbeitsverhältnis gebundenen Arbeitsenergien zu befreien und dem Betriebe dienstbar zu machen. Das eine ohne das andere würde das Problem nur in neuer Form wieder entstehen lassen.

E. Böhler.

Lucy Spinner, Der gesetzliche Heimarbeiterschutz, Zürcher Volkswirtschaftliche Forschungen, herausgegeben von Prof. Dr. M. Saitzew, Heft 6, Zürich, Rascher, 1925, 152 S., Preis Fr. 9, 50.

Obwohl die Schweiz ein Heimarbeiterland ersten Ranges ist, hat ihre Sozialpolitik noch sehr wenig gesetzlichen Heimarbeiterschutz gezeitigt. Es ist jedoch anzunehmen, dass dies äusserst schwierige Gebiet der Sozialgesetzgebung in den nächsten Jahren an Aktualität gewinnt. Vor kurzem hat der solothurnische Kantonsrat dem Regierungsrat ein «Schutzgesetz für die Heimarbeiter mit maschinellem Betrieb» zur Vorbereitung überwiesen. Ferner hat an ihrer XIII. Delegiertenversammlung vom 23. bis 25. September dieses Jahres die Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz ihre Tätigkeit auf diesem Gebiete von neuem aufgenommen (Resolution der IV. Kommission). Sie wird — sofern sie unter der neuen Firma «Für sozialen Fortschritt» mit gleichem Einfluss arbeitet wie bisher — in der Schweiz eine Aktion «gegen das Heimarbeiterelend» unterstützen, die momentan von der Sozialen Käuferliga durch eine Erhebung vorbereitet wird.

Die vorliegende Studie über die ausländische und schweizerische Heimarbeiterschutzgesetzgebung wird daher als erste auch die neueste Legislation umfassende Gesamtdarstellung auf grosses Interesse stossen. Die Autorin gibt eine kurze, flüssige Übersicht über das geltende Heimarbeitsrecht und seine praktische Durchführung. Sie hat persönlich bei der englischen und französischen Gewerbeaufsicht Informationen eingeholt und gibt interessante Äusserungen der betreffenden Beamten wieder, allerdings ohne die häufig sehr notwendige Kritik (z. B. für die französischen Verhältnisse S. 112/113; das französische Gesetz für die Heimarbeiterinnen des Bekleidungs- und Putzgewerbes ist wirkungslos, weil sich die Mindestlöhne nicht der Geldentwertung anpassen konnten und weil ausserdem die Rechtsmittel nicht genügen).

Die Arbeit versagt, wo es sich darum handelt, mit Hilfe von Lohn- und Preistheorie Fragen wie «Nivellierung der Löhne» oder «allgemeine Preissteigerung», infolge gesetzlicher Mindestlöhne

zu behandeln. Die Autorin vertritt eine etwas primitive «Produktivitätslohntheorie», die für solche Aufgaben der Ökonomik der Sozialpolitik nicht genügt. Dies hindert allerdings nicht, dass sie öfters zu vollkommen richtigen Meinungsurteilen über die Heimarbeiterlohnpolitik kommt.

Dora Schmidt.

Dr. A. Koller, adjoint scientifique au Bureau international contre l'alcoolisme, avenue du Grammont, 7, Lausanne, «La production et la consommation des boissons alcooliques dans les différents pays». Lausanne 1925.

Die Schrift bringt, im Anschluss an eine kurze Einleitung, den bearbeiteten Stoff in drei Kapiteln zur Darstellung: I. Allgemeine Bemerkungen; II. Die Verhältnisse jedes Einzelstaates; III. Zusammenfassende Übersichten.

Zu Kapitel I wollen wir uns in unserem Referat kurz fassen. Hier vertritt der Verfasser, wenigstens bis auf bessere Belehrung, die Meinung, der schädliche Einfluss jedes der verschiedenen geistigen Getränke hänge einzig von der Menge des in ihnen enthaltenen Alkohols ab. La question n'est pas encore résolue et il serait imprudent d'affirmer que la consommation des boissons fermentées est plus innocente que la même quantité d'alcool absolu, prise sous forme d'eau-de-vie. Wir halten demgegenüber an der Anschauung fest, dass die Schadenwirkung nicht nur vom Alkoholgehalte abhängt; individuelle und völkische Erfahrungen, wie die Untersuchungen der Wissenschaft sprechen für das Gegenteil. Auch unsere Gesetzgebung und unsere Verwaltung messen die differentielle Wirkung der Getränke nicht bloss an der Alkoholmenge. Es sei in diesem Zusammenhang an die Behandlung der Fuselfrage und besonders an das Absinthverbot erinnert. (Wir verweisen u. a. auf unser Referat an den III. internationalen Kongress gegen den Missbrauch geistiger Getränke «Einiges aus den Erfahrungen der schweizerischen Alkoholverwaltung», Christiania 1890, an unsern Artikel «Geistige Getränke» in Reichesbergs Volkswirtschaftslexikon und an die beiden Aufsätze über den Verbrauch geistiger Getränke in der Schweiz, Jahrgänge 1918 und 1924 der Zeitschrift für schweizerische Statistik.)

Die Kritik, die Dr. Koller an den von uns in diesen beiden Aufsätzen aufgestellten «Schadenskoeffizienten» übt, hat uns nicht überzeugt; auch halten wir die Vergleichung unseres Verfahrens, die Dr. Koller mit denen Gabrielssons und Olbrechts anstellt, für grundsätzlich unzulässig (vgl. Zeitschrift für schweizerische Statistik 1924, S. 372/73 und S. 407).

Den grössten und wichtigsten Teil der Schrift bilden die Kapitel II und III. Der Verfasser hat mittelst eines im Anhang seines Werkes wiedergegebenen Erhebungsformulars in allen Ländern der Welt ziffernmässige Angaben über Erzeugung, Einfuhr, Ausfuhr und Verbrauch von Traubenwein, Obstwein, Bier und gebrannten Wassern während der vier Jahre 1919/22 eingeholt. Der Alkohol zu technischen und Haushaltungszwecken ist nach Möglichkeit ausgeschlossen. Spezialprodukte Japans, Mexikos, Chilis und Perus (Sake, Pulque, Chika und Chakoli) sind unter «Obstwein» eingereiht. Aus Portugal, Litauen, Russland, Albanien und einer Reihe nicht-europäischer Gebiete sind Antworten ausgeblieben.

In Kapitel II führt der Verfasser das eingegangene Zahlenmaterial in ländersweisem Detail vor, während er in Kapitel III tabellarische Übersichten bietet, die, für jede Art von Getränk, jeweils nach Ländern, nach einzelnen Erhebungsjahren und nach der ganzen vierjährigen Erhebungsperiode ausgeschieden, Produktion, Import, Export und Verbrauch, sowohl in Hektolitern Flüssigkeit als in Hektolitern absoluten Alkohols — im ganzen und pro Kopf der Gesamtbevölkerung, wie auch pro Kopf der erwachsenen Männer — zur Darstellung bringen.

Eine Reihe angeschlossener Tabellen zeigt, soweit festgestellt, den Kopfverbrauch der verschiedenen Getränke seit 1851.

Wer, wie der Referent, selbst schon derartige internationale Übersichten aufgestellt hat, weiss das gewaltige Mass von Arbeit zu würdigen, das der Verfasser der vorliegenden Schrift aufzuwenden hatte; weiss aber auch, dass solche breit angelegte Aufstellungen unmöglich in jeder Hinsicht lückenlos und durchwegs fehlerfrei sein können. Auch Dr. Koller musste dem errare humanum seinen Zoll entrichten und selbst sein umfangreiches Errataverzeichnis berücksichtigt bloss einen Teil der vorhandenen Irrtümer. Wenn er uns aber vor einiger Zeit bekannte, er sei bei seiner Arbeit zur Überzeugung gekommen, dass Zahlenangaben über den Alkoholverbrauch nur mit grösster Zurückhaltung und Vorsicht verwendet werden können, ja, dass Vergleiche, die man versucht sein möchte, zwischen den einzelnen Ländern anzustellen, eigentlich als wertlos

bezeichnet werden müssen», so erblicken wir in diesem Bekenntnis eine sympathisch berührende Aufrichtigkeit, aber keinen Grund, die Achtung gebietende Leistung niedrig einzuschätzen.

Vorgängig der Betrachtung von Einzelheiten, halten wir es für geboten, über das vom Verfasser befolgte Verfahren, mittels eines einheitlichen Frageschemas bei einer Vielheit von Staaten Angaben einzufordern, eine Bemerkung allgemeiner Natur anzubringen. Nach unserer eigenen Erfahrung führt dieses Vorgehen nicht zu befriedigenden Ergebnissen. Das Schema mag, wie das unseres Verfassers, noch so sorgsam ausgeklügelt sein, so ist es doch ebensowenig gegen die Gefahr von Missverständnissen gefeit, als es unter den gegebenen einzelstaatlichen Verhältnissen überhaupt ohne eingehende Studien zu beantworten ist. Die Neigung, manchmal auch die Befähigung, zu solchen Studien ist indessen kaum je durchwegs vorhanden.

In der Regel kann das für jeden Staat eigengeartete Problem sowieso blos durch einen sachkundigen nationalen Bearbeiter mit vollem Erfolg gelöst werden; nur ein solcher kann das, quod non est in actis, wie z. B. die Verwendung undenaturierten Alkohols zu technischen Zwecken, Vorratsüberträge von einem Jahr ins andere und dergleichen, nicht zu reden von Schmuggel und Defraudation, ausreichend würdigen. Wir selbst sind deshalb schon vor mehr als vier Jahrzehnten, bei Abfassung einer vergleichenden Darstellung über die Verhältnisse in 13 Auslandsstaaten, zum Schluss gekommen, dass nicht ein starres, schablonenhaftes Schema, sondern nur eine in möglich genauer Erforschung der Trinksitten, der Gesetze und Erfahrungen jedes Einzelstaates durchgeführte Monographie die Erreichung des Zieles ausreichend zu sichern vermag. Ein derartiges Verfahren hindert nicht, bedingt vielmehr, dass jeder nationale Mitarbeiter sich an einheitliche, für alle andern verbindliche Richtlinien hält.

Aus dem in Dr. Kollers Schrift gebotenem Material lassen sich für 28 Staaten Ziffern über den Alkoholverbrauch in jeder der verschiedenen Arten von Getränk zusammenstellen, und zwar für 12 Staaten über jedes der vier Jahre 1919/22, für 16 Staaten dagegen blos für eine beschränkte Zahl von Jahren innerhalb dieses Jahrvierts. Bei 4 Staaten bieten die erhaltenen Antworten nicht über alle Getränkearten Auskunft.

Mit Rücksicht auf die Einschränkung, die wir unserer Besprechung zu geben für geboten halten, begnügen wir uns mit einer Übersicht über den in absolutem Alkohol ausgedrückten Jahresdurchschnittsverbrauch pro Kopf in den 12 Staaten, die für alle 4 Erhebungsjahre und für alle 4 Getränkearten Daten beige-steuert haben. Dabei ziehen wir nur den Kopfkonsum der Gesamtbevölkerung in Betracht, nicht auch den vom Verfasser ebenfalls gebotenen Verbrauch pro Kopf der erwachsenen Männer. Einmal ist das Material für diese spezielle Berechnungsweise, so z. B. in bezug auf die Bevölkerungsziffer nach dem Alter, für mehr als ein Staatswesen lückenhaft. Sodann aber messen wir dem erzielten Resultat keine sehr grosse Bedeutung zu; für eine allgemeine Orientierung genügt die Annahme, dass das erwachsene Männervolk etwa viermal mehr Alkohol geniesst, als die übrigen Volksgenossen.

Im Hinblick auf unsere bereits erwähnte Darstellung des schweizerischen Verbrauchs während der Periode 1913/22, Zeitschrift für schweizerische Statistik 1924, S. 366 ff., wendet sich unser Hauptinteresse naturgemäss dem eigenen Lande zu. Eine unmittelbare Vergleichung unserer Ergebnisse mit denen von Dr. Koller ist freilich nicht möglich, weil wir unsere Aufstellungen nicht durchgehend so in Einzeljahre aufgelöst haben, dass wir daraus die Zahlen für 1919/22 ohne weiteres zusammenstellen könnten. Da sich indessen eine eigentliche Neubearbeitung für diesen Zeitabschnitt kaum lohnt, begnügen wir uns damit, anhand unseres Urmaterials eine bloss schätzungsweise Feststellung vorzunehmen. Soweit deren Ergebnisse, wie bei Wein, Bier und monopolpflichtigem Branntwein, nur unwesentlich von den Zahlen der Kollerschen Arbeit abweichen, lassen wir diese unverändert. Anders müssen wir beim Obstwein und beim monopolfreien Branntwein vorgehen, hinsichtlich welcher wir zu einem Resultat gelangt sind, das wir, ohne Eingehen in Einzelheiten, dahin zusammenfassen können: Dr. Kollers Ziffern sind beim Obstwein zu niedrig, beim monopolfreien Branntwein zu hoch eingestellt. — Von einem Kommentar über die konstatierten Differenzen absehend, wollen wir immerhin erwähnen, dass nach den von C. Howald in der Zeitschrift für schweizerische Statistik 1924, S. 70 ff., veröffentlichten statistischen Erhebungen und Schätzungen über den schweizerischen Obstbau von der gesamten, auf Grund des Rohertrags auf 63.612.000 Meterzentner geschätzten Obsternte im Jahrzehnt 1913/22, nach Zurechnung der Einfuhr und Abzug der Ausfuhr, 31.868.000 Meterzentner auf die 6 Jahre 1913/18 und 31.744.000 Meterzentner, also ziemlich

genau gleich viel, auf die von Dr. Koller in Betracht gezogene Periode 1919/22 entfallen sein sollen. Treffen diese Zahlen zu, so ist anzunehmen, dass auch die Gewinnung alkoholfreien Branntweins aus Obstabfällen im Jahrviert 1919/22 nicht sehr viel grösser gewesen sein wird, als im vorangegangenen Jahrsechst.

Indem wir für die Schweiz unser Ergebnis einstellen, kommen wir, im übrigen unter Verzicht auf jede weitere Änderung an die Kollersche Schrift uns haltend, zu nachstehender, nach dem aufsteigenden Gesamtverbrauch geordneter Übersicht über den jahresdurchschnittlichen Kopfverbrauch an absolutem Alkohol pro 1919/22:

Staaten	Verbrauch an absolutem Alkohol in Form von								Alle Getränke zusammen Liter
	Branntwein		Wein		Bier		Obstwein		
	Liter	Anteil am Gesamtverbrauch jed. Staates %	Liter	Anteil am Gesamtverbrauch jed. Staates %	Liter	Anteil am Gesamtverbrauch jed. Staates %	Liter	Anteil am Gesamtverbrauch jed. Staates %	
Kanada	1,400	59	0,075	3	0,885	37	0,027	1	2,387
Deutschland	1,200	45	0,353	13	1,058	40	0,052	2	2,663
Niederlande	1,895	63	0,170	6	0,932	31	—	—	2,997
Schweden	2,120	70	0,087	3	0,818	27	—	—	3,025
Japan	0,050	1	0,022	1	0,073	2	3,772	96	3,917
Grossbritannien und Irland	1,085	17	0,243	4	4,878	78	0,020	1	6,226
Peru	1,950	27	0,266	4	0,081	1	5,000	68	7,297
Chili	0,350	3	7,531	75	0,590	6	1,620	16	10,091
Schweiz	2,371	22	5,369	50	1,213	11	1,855	17	10,808
Argentinien	2,800	25	7,693	69	0,680	6	0,004	0	11,177
Italien	1,095	8	12,558	91	0,117	1	—	—	13,770
Frankreich	2,320	13	12,882	73	1,032	6	1,380	8	17,614

In den 5 Ländern mit mehr als 10 Liter Gesamtverbrauch ist das weit überwiegende Getränk der Wein, am stärksten in Italien (91 %), weniger in Chili (75 %), Frankreich (73 %) und Argentinien (69 %). Die Schweiz nimmt mit 50 % eine Mittelstellung ein.

Bei den 7 Ländern mit weniger als 10 Liter Gesamtkonsum überwiegt bei 4 Staaten der Branntwein (Schweden 70 %, Niederlande 63 %, Kanada 59 % und Deutschland 45 %). Als spezifisches Bierland (78 %) zeigt sich Grossbritannien und Irland. Die beim Obstwein untergebrachten Spezialgetränke, Reiswein und Chika, spielen blos in Japan und Peru eine namhafte Rolle, die eigentlichen Obstweine sind nur in der Schweiz und in Frankreich von einigem Belang.

Die vorgeführten Schlusszahlen haben aus ihrer Entstehung her etwas Schablonenhaftes an sich. Es gibt verschiedene Mittel, ihnen mehr Farbe zu geben. Unter diesen kommen hauptsächlich zwei in Betracht. Der Heranzug der Statistik der Schädigungen aus dem Alkoholverbrauch und die Ausscheidung sowohl der Konsum- als der Schadenziffern nach den einzelnen Landesteilen. Dr. Koller hat diese Mittel nicht in Anwendung gesetzt. E. W. Milliet.

Dr. Alice Keller: Das schweizerische Alkoholmonopol während des Weltkrieges. Dissertation der Universität Basel, veröffentlicht als Heft 11 der «Beiträge zur schweizerischen Wirtschaftskunde». Bern, Stämpfli & Cie. 1924. — 112 S. — Preis Fr. 5.—.

Wohl ist heute in Parlament, Presse und Vereinen vom schweizerischen Alkoholmonopol und dessen Reformbedürftigkeit viel die Rede; aber diese Äusserungen sind nicht nur meist einseitig parteipolitisch eingestellt, sondern, wo dies nicht der Fall ist, fehlt ihnen der Überblick über eine vielgestaltige finanzrechtliche Institution, in der allgemein volkswirtschaftliche mit sozialen und finanzwirtschaftlichen Zwecken sich verbinden, und es fehlt zum andern der Einblick in die Entwicklung dieser Institution, d. h. ganz einfach das Wissen um das, was sich im letzten Jahrzehnt abgespielt hat. Was einzelnen Finanzfachmännern bekannt ist, sind die

Gründe für das Versagen des Monopols als Einnahmequelle der Kantone, wie aber das Monopol als wirtschaftliche Institution in den letzten Jahren funktionierte, in welcher Weise seine Aufgaben: die Beschaffung des Alkohols und die Versorgung der Volkswirtschaft, trotz mannigfacher Schwierigkeiten der Kriegsjahre durchgeführt wurden, ob und wie weit die bestehende Gesetzgebung geändert, das Monopol als Institution sich gewandelt hat, darüber weiss die Öffentlichkeit nichts, und auch die amtlichen Publikationen geben darüber nur unvollständig und unzusammenhängend Auskunft. Die Schrift kommt daher einem vom Volkswirtschaftler und Politiker gleich empfundenen Bedürfnis nach sachlicher und vollständiger Information entgegen; sie füllt eine Lücke auch in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur der Schweiz, denn die bestehenden Nachschlagewerke versagen naturgemäss, da ihre Erscheinungsdaten weit zurückliegen.

Das Inhaltsverzeichnis der Schrift zeigt, dass das Thema nicht als finanzwirtschaftliches, sondern als volkswirtschaftliches behandelt wird, also eine der Wirtschafts-, nicht der Finanzwissenschaft einzureihende Arbeit. Die wirtschaftlichen Funktionen des Monopols werden im ersten und zweiten Hauptteile dargestellt: die Beschaffung des Alkohols einerseits, der Verkauf des Alkohols andererseits, d. h. die Versorgung des Marktes mit Industrie-, Brenn- und Trinksprit. Der dritte Hauptteil: die Rechnung der Alkoholverwaltung, gibt in der Gegenüberstellung von 1. Einnahmen, 2. Ausgaben und 3. rechnungsmässigem Ergebnis — die beiden erstgenannten sind jeweilen nach den einzelnen Einnahmen- und Ausgabeposten gegliedert — die finanzwirtschaftliche Technik des Monopols. — Die beiden letzten Hauptteile bilden endlich die Exposition der zwei heute wichtigsten wirtschaftspolitischen Fragen, der vielbesprochenen Revision von Art. 32^{bis} der Bundesverfassung und der in der Öffentlichkeit noch wenig diskutierten Einbeziehung des Industriesprites in das Alkoholmonopol.

Die *Beschaffung des Alkohols* wird nach Provenienz und Rohstoff für die inländische Erzeugung und den Einkauf im Auslande verfolgt. Grundsatz der Alkoholverwaltung war in den Kriegsjahren, so wenig als möglich von den bundesrätlichen Vollmachten Gebrauch zu machen, ihre Aufgaben so viel als möglich im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung zu erfüllen. Ein Moment, das für unsere staatliche Wirtschaft der Kriegszeit bezeichnend ist, kommt hier mehrfach zum Ausdruck: es hat in der Schweiz in dieser wirtschaftlich schweren Zeit eine Rangordnung der Interessen nach einem obersten Grundsatz nicht gegeben. Während im Auslande dem Streben nach dem militärischen Sieg in strenger Folge alles untergeordnet werden musste, das Nacheinander der Zwecke eine Kollision der Interessen ausschloss, kam es in der Schweiz vielfach zu krassen Zusammenstoss in der Verfolgung der Hauptziele (militärischer Schutz und Landesversorgung), und auch Interessen, die den Hauptzielen unbedingt hätten nachstehen sollen, haben sich mehrfach in erste Linie zu drängen vermocht, wie die folgenden Beispiele, die der Verfasser aufführt, zeigen: die Alkoholverwaltung hat Rohzucker aus Java zur Herstellung von Alkohol sich beschaffen können, das Oberkriegskommissariat aber hat die Ware bei der Einfuhr beschlagnahmt und der Nahrungsmittelversorgung zugeführt. Oder: die von der Alkoholverwaltung schon seit Ausbruch des Krieges im Hinblick auf die Alkoholversorgung verlangten und später auch erlassenen Ausfuhrverbote auf Alkohol werden lange Zeit hindurch — solange eben die Ausfuhr infolge der hohen Auslandspreise lohnend war — durch spezielle Ausfuhrbewilligungen des Volkswirtschaftsdepartementes durchbrochen. Dies trotzdem diese Ausfuhr nicht allein der Landesversorgung direkt Abbruch tat, denn die zur Alkoholherzeugung verwendeten Rohstoffe hätten dem Inlandsverbrauch dienstbar gemacht werden können, sondern auch direkt die Tätigkeit der Alkoholverwaltung, d. h. die Einfuhr, insbesondere die Durchfuhr durch die Nachbarstaaten, gefährdete; denn dass ein Land, das Alkohol auszuführen imstande war, grosser Alkoholeinfuhren bedürfe, erweckte naturgemäss den Verdacht der Lieferung ins feindliche Ausland. An der Versorgung der Industrie mit Alkohol bestand sicherlich ein allgemein volkswirtschaftliches Interesse, das hätte vorgehen sollen dem reinen Erwerbsinteresse einer Gruppe von Produzenten, zudem dieses Interesse auch auf andere Weise hätte befriedigt werden können.

Die statistischen Tabellen über die einzelnen Produktionszweige, die dem ersten Teile beigegeben sind, weisen nach die jahrelange Stilllegung der Kartoffelbrennerei (1914—1921), die trotz der Schwierigkeit der Rohstoffbeschaffung nicht stark betroffene Alkoholproduktion aus den Abfällen der Presshefefabrikation und aus Melasse. Erstere musste wegen ihrer Verbindung mit der Brotversorgung aufrechterhalten werden und ist nur mit der Einschränkung

des Brotkonsums zurückgegangen, letztere hat sich in den Nachkriegsjahren stark entwickelt. Als neuer Produktionszweig ist in den Kriegsjahren die Spritzerzeugung aus Sulfitlauge (Papierfabrik Attisholz) hinzugekommen. Die nachfolgende Übersicht aus einzelnen Tabellen der Schrift zusammengestellt, zeigt die Produktionsmengen und vor allem die im Vergleich der einzelnen Spritarten interessante Preisentwicklung.

		Menge q	Übernahmepreis per q Fr.
Kartoffelsprit	1913	20.344	80,87
	1920	377	243,68
	1921	12.998	253,96
	1922	2.327	185,51
Sprit der Presshefefabrikation	1913	2.961	59,44
	1920	2.417	170,87
	1922	2.746	71,53
Sprit aus Melasse	1913	84	58,29
	1920	494	173,98
	1922	5.537	85,67
Sprit aus Sulfitlauge	1916 ¹⁾	3.572	136,82
	1920	4.656	172,01
	1922	5.537	50,—
			Kosten per q ²⁾
Einfuhr von Sprit im Durchschnitt .	1905/14	98.000	36,85
	1920	25.331	220,90
	1922	36.712	74,65

Ein Vergleich der Preise zeigt nicht nur, wie vorteilhaft 1922 die Verwendung von Sprit vor allem aus Sulfitlauge, aber auch aus den Abfällen der Presshefefabrikation und aus Melasse im Verhältnis zum teuren Kartoffelsprit ist, der Vergleich der Einfuhrkosten und der Kartoffelschnapspreise für die Vorkriegsjahre und für 1922 weist auch den grossen Verlust nach, den die schweizerische Volkswirtschaft als Ganzes durch Deckung eines wesentlichen Teils ihres Bedarfes durch Kartoffelsprit erleidet. Dieser Verlust betrug vor dem Kriege bei einer durchschnittlichen Übernahme von 20.000 q Kartoffelsprit und einem Einfuhrpreis von rund Fr. 40, wie aus der Differenz des Übernahmepreises und der Einfuhrkosten ersichtlich ist, rund Fr. 800.000. Dies ist der Preis, den die schweizerische Volkswirtschaft für die freie Schlempe der Landwirtschaft zu bezahlen hat. Angesichts der sinkenden Übernahmepreise der im Inland herstellbaren Spritarten (ausser Kartoffelsprit) erhebt sich die Frage, ob ökonomisch betrachtet das wertvolle Viehfutter nicht zu teuer bezahlt wird, ferner wo der Ausgleich für diesen Verlust heute zu suchen ist, da er, bei Bestehen einer starken inländischen Produktion aus Melasse, Sulfitlauge usw., nicht mehr in der relativen Unabhängigkeit vom Auslande gesucht werden kann, da diese auch ohne das heute verlangte Opfer gegeben ist.

Beim Verkauf des Alkohols standen sich wirtschaftlich durchaus verschieden zu bewertende Bezügergruppen gegenüber, solche von Industriesprit, Brennsprit und Trinksprit. Denn die Versorgung der spritverarbeitenden Industrien musste durchaus als Landesinteresse betrachtet werden, Sprit zu Brennwecken aber war zum Teil durch andere Stoffe ersetzbar (so für Haushaltzwecke) und Sprit zu Trinkzwecken hatte durchaus als Luxusware zu gelten. Diese Abstufung nach den Zwecken gab die Richtlinie für die Verteilungspolitik der Alkoholverwaltung; sie musste sich darauf richten, möglichst allen Sprit, dessen sie habhaft werden konnte, für industrielle und gewerbliche Zwecke zu reservieren, den Trinkkonsum aber mit allen Mitteln und ohne Rücksicht auf finanzielle Opfer einzuschränken. Mittel zur Erreichung des Zieles waren Rationierung und Preisfestsetzung — diese letztere nur von Bedeutung für Brenn- und Trinksprit, da der Industriesprit zum Selbstkostenpreise abgegeben werden musste.

Aus der im Interesse der Versorgung gewollten, in ihren finanziellen Folgen wohl bewerteten Absatzpolitik musste sich eine Lage der Alkoholverwaltung herausbilden, die mit dem fiskalischen

¹⁾ Erstes Produktionsjahr.

²⁾ Kosten loco Schweizergrenze.

Interesse der Kantone nicht vereinbar ist. Die Wirkungen der Verbrauchseinschränkungen einerseits und der Preiserhöhung andererseits gleichen sich im finanziellen Ergebnis zuerst noch aus; die Preishöhe vermochte den Ausfall in den Absatzmengen wett zu machen. Je mehr aber die Verwaltung den beabsichtigten Rückgang des Trinkkonsums erreicht, je mehr der Markt gerade infolge der hohen Preise mit Obstsprit überschwemmt wird, um so mehr gehen die Erträge zurück. Die Verwaltung ist, wie der Verfasser ausführt, in der Lage eines Kaufmanns, der ausgerechnet den Absatz auf der Ware, auf der allein er einen Gewinn erzielen kann — dies ist für die Verwaltung der Trinksprit —, unterbinden muss und der gezwungen wird, denen Ware zu höchsten Preisen abzunehmen, die ihm die schärfste Konkurrenz bereiten. Das Opfer solcher für den freien Unternehmer undenkbarer Verhältnisse war die Alkoholverwaltung.

Bei den *wirtschaftspolitischen Teilen* der Schweiz handelt es sich einzig um eine Darstellung des Standes der Fragen nach Kriegsabschluss. Jedes politische Urteil ist ausgeschaltet. Mit wenigen Strichen wird deutlich gezeichnet die Situation, die sich ergeben hat aus der Zulassung der direkten privaten Einfuhr (Einfuhr von ganzen Wagen) unter Entrichtung der Monopolgebühren durch die Industrie, infolge Herausbildung von zwei Bezügerkategorien für Auslandsprit: direkten Bezügern und Käufern bei der Verwaltung. Das Verlangen der direkten Bezüger nach Aufhebung der Monopolgebühren, welche die Entschädigung für die Verwaltungskosten des Monopols enthalten, wird dargelegt und ihre gutachtlich belegte Begründung dafür, dass die Alkoholverwaltung im Falle solcher Auslandsbezüge ausser der Denaturierung, für welche besondere Gebühren entrichtet werden, nichts leiste, und dass die Monopolgebühr eine Steuer darstelle. Das erste trifft, privatwirtschaftlich betrachtet, zu. Wer aber im Monopol eine finanzwirtschaftliche Institution sieht, der die Durchführung wichtiger volkswirtschaftlicher Aufgaben übertragen ist, die folglich wirtschaftliche Funktionen ausübt (die Versorgung des Landes mit Sprit), kann die Auffassung nicht teilen, die einzige Leistung der Verwaltung in bezug auf den Industriesprit bestehe in der Denaturierung, denn er wird nicht übersehen, dass die Monopolgebühr teilweise eine Gebühr im Sinne der Theorie darstellt, dass der Dienst, der ihr entgegensteht, eben darin besteht, dass die Alkoholverwaltung die Bereitstellung von Sprit für die gesamte Wirtschaft besorgt. Daneben enthält die Gebühr die Entschädigung für die Kosten der Durchführung des Monopols. Sie als Steuer anzusprechen geht nicht an. Die besondern Verhältnisse der Verwaltung in den letzten Jahren haben es notwendig gemacht, zu der ursprünglich allein vorgesehenen ausschliesslichen Einfuhr durch die Verwaltung zurückzukehren, die private Einfuhr gänzlich aufzuheben. Es ist leicht möglich, dass die bevorstehende Umgestaltung der Monopolgesetzgebung auch diese Frage wieder wachrufen wird.

Der Wert der vorliegenden Schrift liegt einmal in der Vollständigkeit des Bildes, das sie entrollt, zum andern in der Betrachtungsweise: das Monopol ist vielfach einseitig unter rein finanzpolitischen oder rein sozialen Voraussetzungen beurteilt worden. Hier wird vor allem die volkswirtschaftliche Funktion des Monopols betont und dadurch in Erinnerung gebracht, was man heute vielfach ob den zutage tretenden Mängeln vergisst: dass diese Institution auch heute noch im Wirtschaftsleben der Schweiz Positives leistet und dass gerade auch um dieser wirtschaftlichen Leistungen willen ein Ausbau des Monopols gerechtfertigt erscheint, der seine Leistungsmöglichkeiten erhöht, nicht vermindert.

Salome Schneider.

Dr. Salome Schneider, Steuersystem und Steuerpolitik in der Schweiz. Veröffentlichungen der Steuerstelle des Reichsverbandes der Deutschen Industrie, Heft 3. Berlin, 1925, Carl Heymanns Verlag. 124 Seiten.

Der Sammlung, in der die vorliegende Arbeit erscheint, hatte sich die Art und Weise der Darstellung anzupassen. Mit Recht legt deshalb die Verfasserin Gewicht darauf, die schweizerische Eigenart unserer Steuerinstitutionen besonders stark hervorzuheben. Der knappe Raum zwang zu einer Beschränkung auf das Hauptsächlichste. Es ist denn auch gleich von vornherein festzustellen, dass im allgemeinen das gesteckte Ziel in durchaus befriedigender Weise erreicht ist: Man wird sich anhand der vorliegenden Schrift ein deutliches Bild sowohl von wirtschaftlichen Charakter der schweizerischen Steuergesetzgebung, als auch von ihren finanziellen Wirkungen machen können.

Es lag nahe, dass die Verfasserin den Bundessteuern eine eingehendere Behandlung zuteil werden liess als den kantonalen. So lernen wir denn im ersten Kapitel die finanzpolitische Ent-

wicklung im Bund seit 1848 kennen. Das zweite Kapitel bringt eine deskriptive Darstellung der eidgenössischen Stempelabgaben und Kriegssteuern. Leider wird in diesem Zusammenhang die Zollgesetzgebung vollständig weggelassen. Diese Lücke ist bedauerlich, da einerseits die Grenzzölle die hauptsächlichste Steuerquelle des Bundes darstellen, andererseits das schweizerische Zollrecht gegenüber den ausländischen Systemen ganz charakteristische Besonderheiten aufweist. In gleicher Weise werden auch im dritten Kapitel, das von der Steuerverteilung und Steuerbelastung handelt, die Grenzzölle nur unter dem Gesichtspunkt der Gebrauchssteuer betrachtet. Die Erklärung für diese Behandlungsweise liegt wohl in der althergebrachten schweizerischen Eigentümlichkeit, die Zölle als eine Abgabe für sich zu betrachten, die ausserhalb des allgemeinen Steuersystems steht. Hat doch diese Auffassung sogar dazu geführt, in der Organisation der Bundesverwaltung ein eigenes Zolldepartement zu schaffen, das vom Finanzdepartement grundsätzlich getrennt, mit ihm aber durch Personalunion verbunden ist. Es wäre jedenfalls in finanzwissenschaftlicher Beziehung eine nicht uninteressante Aufgabe, einmal die Besonderheiten der schweizerischen Zollgesetzgebung zu untersuchen und sie dem allgemeinen Steuersystem einzugliedern.

Grössere Anforderungen als die Darstellung der Bundessteuern stellt diejenige der kantonalen Abgaben. Hier hat es die Verfasserin verstanden, in sehr knappen Zügen das Wesentliche hervorzuheben. Ist im ersten Kapitel die Entwicklung der kantonalen Steuern sehr summarisch gehalten — was mit dem Hinweis auf das Werk von Schanz motiviert wird —, so werden dafür im zweiten Kapitel die bestehenden Systeme der kantonalen Steuern, mindestens soweit die direkten Steuern in Frage kommen, übersichtlich charakterisiert. Ob die Werturteile, die dabei die Verfasserin fällt, nicht etwas konventionell ausgefallen sind, mag dahingestellt bleiben. Ein besonderes Gewicht legt sie auf eine Skizzierung der Besteuerung von Aktiengesellschaften mit Inbegriff der Holding-Gesellschaften. Sie ergänzt damit in sehr willkommener Weise die bereits stark veraltete Monographie von Gerloff. Sehr begrüssenswert sind auch hinsichtlich der kantonalen Steuern die Ausführungen über Steuerverteilung und Steuerbelastung. Die geschickte Verwendung und Gruppierung des Zahlenmaterials wird dem sachkundigen Leser eine gute Abrundung der phänomänologischen Darstellung bieten.

Im Schlusskapitel wird kurz die Frage des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen gestreift. Für schweizerische Verhältnisse charakteristisch ist hier die Tatsache, dass man bis heute noch nicht zu einer gesetzgeberischen Regelung dieser für das gesamte Staatswesen lebenswichtigen Frage gelangt ist. Die gutgemeinten Vorschläge, welche die Verfasserin für eine systematische Gestaltung des Finanzausgleiches in Zukunft macht, werden deshalb wohl fromme Wünsche bleiben.

Blumenstein.

Fortschritte auf dem Gebiete der schweizerischen Finanzstatistik.

Von Prof. Dr. Eugen Grossmann, Zürich.

Der alte Spruch, wonach der Krieg der Vater aller Dinge ist, ist kürzlich von *Rudolf Goldscheid* ¹⁾ dahin variiert worden, dass die Finanzwissenschaft im Grunde eine «Kriegswissenschaft» sei, insofern nämlich, als alle bedeutenderen Änderungen im Staatshaushalt fast immer den Krieg und die durch ihn verursachte Finanznot zur Voraussetzung haben. Damit ist freilich noch lange nicht gesagt, dass jeder Krieg in jedem Lande notwendig zu erheblichen Umgestaltungen des Finanzsystems führen müsse, da es einerseits Staaten gibt, die, wie z. B. England im Weltkrieg von 1914—1918, es verstehen, das Erträgnis ihrer Finanzquellen ohne wesentliche Vermehrung ihres Bestandes der neuen Situation anzupassen, und andererseits wieder Völker zu finden sind, die grundlegenden Änderungen selbst dann ein zähes Beharrungsvermögen entgegensetzen, wenn die Finanzlage Reformen als sehr am Platze erscheinen lässt. In die letztere Kategorie gehört ohne Zweifel die Schweiz. Sogar der auch für sie sehr kostspielige Weltkrieg hat in ihrem Finanzsystem — wenn man von den nur als temporär gedachten Steuern auf Vermögen, Einkommen und Kriegsgewinnen absieht — keine andere *dauernde* Änderung vollbracht als die Einführung der einen immerhin mässigen Ertrag abwerfenden Stempelabgaben. Alle Versuche, darüber hinaus das Bundesfinanzsystem zu erweitern, sei es durch Einführung neuer direkter Steuern (Erbschaftssteuer, dauernde Bundessteuer auf Vermögen und Einkommen) oder neuer

¹⁾ Vergleiche Handbuch der Finanzwissenschaft, herausgegeben von Wilhelm Gerloff und Franz Meisel, Tübingen 1925, 4. Lieferung, S. 149.

innerer Verbrauchssteuern (auf Tabak, Bier, Branntwein) dagegen sind gescheitert und dürften in dem Masse, als man sich von den Erschütterungen des Weltkrieges entfernt, immer aussichtsloser werden.

Aber die unablässigen Studien über die Reform der Bundesfinanzen haben doch wenigstens *ein* positives Ergebnis gehabt: die schweizerische *Finanzstatistik*, die sich vor dem Kriege im wesentlichen auf einige ganz summarische Übersichten im «Statistischen Jahrbuch der schweizerischen Eidgenossenschaft», auf die von einigen kantonalen statistischen Ämtern geführte Gemeindefinanzstatistik und auf das beschränkte, was ein Privater, Prof. Steiger, in unermüdlichem Fleiss zusammenbrachte, hat nun doch ganz offensichtliche Fortschritte gemacht. Im Jahre 1920 publizierte die eidgenössische Steuerverwaltung eine Bearbeitung der Ergebnisse der ersten Kriegssteuer, der hoffentlich bald eine zweite, infolge der Beseitigung des «Pauschalangebotes» noch zuverlässigere folgen wird. Seit 1920 sodann betätigt sich auch das eidgenössische statistische Bureau lebhafter auf dem Gebiete der Finanzstatistik, sei es durch Publikation eigener Arbeiten, sei es durch Aufnahme von Beiträgen der Steuerverwaltung in seine «Mitteilungen».

Zu der letzteren Kategorie gehört die Übersicht über die «*Erwerbs- und Vermögenssteuern in den grösseren Gemeinden der Schweiz im Jahre 1923*», die nun bereits die fünfte Fortsetzung früherer ähnlicher Veröffentlichungen darstellt. Diese heute für jeden Steuerpolitiker zum unerlässlichen Hilfsmittel gewordene Publikation bringt wiederum eine Darstellung der Belastung einer Anzahl typischer Vermögens- und Einkommensstufen durch Staats- und Gemeindesteuern in 41 grösseren Gemeinden nebst Übersichten über den Stand der Steuerbefreiung kleiner Vermögen und Einkommen und über die Höhe der kantonalen und kommunalen Steueransätze.

Im tabellarischen Teil stört etwas der Umstand, dass bei denjenigen Gemeinden, bei welchen gegenüber dem Vorjahre keine Veränderung der Belastung eingetreten ist, nur der Ortsname, nicht aber die Ziffern angegeben werden. Diese Anordnung ist für Leser, die den vorherigen Jahrgang nicht gerade zur Hand haben, unter Umständen lästig, und es wäre zu wünschen, dass, wenn der Druck rigoroser Sparsamkeit, der in der Bundesverwaltung vor allem auf den wissenschaftlichen Untersuchungen zu lasten scheint, einmal etwas nachlässt, die Tabellen wieder vollinhaltlich publiziert werden.

Aus den *Ergebnissen* seiher vorgehoben, dass der Bearbeiter an dem Beispiel eines *Erwerbseinkommens* von Fr. 20.000 eine weitere *Annäherung der Belastungsziffern* konstatiert, indem der Durchschnitt der Abweichungen der einzelnen Belastungsziffern vom arithmetischen Mittel (der Schwankungswert) allmählich von 47,0 % im Jahre 1919 auf 35,6 % im Jahre 1923 gefallen ist. Im Einzelnen bleiben freilich noch lokale Ungleichheiten der Belastung bestehen, die ein kaum glaubliches Mass erreichen. Gab es doch 1923 noch vier Kantonshauptorte (Genf, Stans, Glarus und Liestal), in denen der Bezüger eines Erwerbseinkommens von Fr. 20.000 an Staats- und Gemeindesteuern nur zwischen 2,2 und 5,2 % zu entrichten hatte! Und daneben stehen dann wieder 10 Kantonshauptorte, in denen Personen, die dasselbe Erwerbseinkommen haben, mehr als 10 % davon an die öffentlichen Kassen abführen müssen, wobei die in Luzern und Chur zu entrichtenden Quoten mit 16,2 bzw. 24,7 % selbst innerhalb dieser Gruppe Stätten unsinniger Steuerbelastung repräsentieren. Die Dinge liegen keineswegs besser, wenn wir die Lage der Personen ins Auge fassen, die ein heute fast als proletarisch anzusprechendes Erwerbseinkommen von z. B. Fr. 6000 beziehen. Die Tabelle 3 auf Seiten 23/24 zeigt auch hier enorme Abstände von 0,6 % in Genf und 1,0 % in Glarus bis auf 7,9 % in Bern und 9, % in Chur. Und dabei gibt es immer noch Leute, die glauben, die Schweiz sei seit 1848 ein unter einheitlichen Bedingungen arbeitendes Wirtschaftsgebiet. Das spöttische Wort von Friedrich List, das sie ein «Konglomerat von Municipalitäten» sei, hat heute noch entschieden mehr für sich.

Die Ungleichmässigkeit, mit welcher die Steuerkraft des Erwerbseinkommens ausgenützt wird, ist bekanntlich bei weitem nicht in demselben Grade beim *Vermögen* zu finden. 1923 ging die Skala der Belastungen des Ertrages von Fr. 500.000 Vermögen «nur» von 14,48 (Genf) bis 31,08 % (Appenzell) und der im oben erwähnten Sinne definierte Schwankungswert ist von 24,9 % im Jahre 1919 auf 16,07 % im Jahre 1923 gesunken. Betrachtet man anhand der Tabelle 4 auch die anderen Vermögensstufen, z. B. die Kleinvermögen von Fr. 50.000, so findet man allerdings auch hier wieder enorme Spannungen: wahrhaft idyllische Sätze von 3,1 % in Basel oder

3,8 % des Ertrages in Genf und dann wieder Überlastungen mit Sätzen von 24,6 % wie in Appenzell oder 28,1 % wie in Herisau.

Die seit 1919 geführte Statistik der *Steuersätze* genügt natürlich nur den allerdringlichsten Bedürfnissen. Da selbst die gesetzgeberische Praxis, in grösserem Masse noch die wissenschaftliche Betrachtung auch das Bedürfnis nach Orientierung über die *Struktur der Objekte und Subjekte* der Besteuerung sowie über die *Ertragnisse* der Steuern haben, so lag es nahe, die statistische Beobachtung auch auf diese, freilich gerade in der Schweiz besonders schwer zugänglichen Materien auszudehnen. Nachdem das eidgenössische statistische Bureau schon in den Jahren 1920/1921, anlässlich der damaligen Studien über die Bundesfinanzreform, zwei allerdings noch die Spuren einer gewissen Improvisation tragende Hefte herausgegeben hatte, legt es nunmehr unter dem Titel «*Die Steuereinnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden in den Jahren 1920 und 1921*» eine von der Steuerverwaltung bearbeitete und anscheinend als Ausgangspunkt einer fortlaufenden Publikation gedachte Studie vor, die gegenüber jenen ersten Versuchen schon wesentliche Fortschritte aufweist.

Der Fortschritt liegt vor allem darin, dass nun endlich einmal der Versuch gemacht wurde, *alle* öffentlich-rechtlichen Korporationen einzubeziehen. Nicht nur die Gemeinden mit mehr als 1000 Einwohnern, wie im Jahre 1919, sondern alle Kommunalverbände — ihre Gesamtzahl wird auf rund 7000 beziffert — wurden der Erhebung unterworfen, und zwar mit fast lückenlosem Erfolg, indem nur einige kleine Berggemeinden nicht zur Mitwirkung gebracht werden konnten. Damit ist die Grundlage zu der längst schmerzlich vermissten *schweizerischen* Finanzstatistik gelegt, und man kann nicht umhin, den Bearbeitern Dank und Anerkennung für ihr mutiges Unternehmen auszusprechen.

Erfüllt so die Untersuchung hinsichtlich ihres *territorialen* Bereiches schlechthin alle Anforderungen, so kann man anderseits darüber streiten, ob sie bei der Absteckung ihres *sachlichen* Bereiches schon durchweg das Richtige getroffen hat. Versteht man die Weglassung der Fronlasten angesichts der Schwierigkeit ihrer Bewertung durchaus, so leuchtet doch die Begründung, mit welcher auch die Militärpflichtersatzsteuer und die Feuerwehersatzsteuer ausgeschaltet werden, weniger ein. Der Umstand, dass sie u. a. die Aufgabe haben, den Vorteil auszugleichen, den der vom Dienste Befreite gegenüber dem Dienstpflichtigen genießt, genügt m. E. nicht, sie den Vorteilsbeiträgen zu assimilieren. Man kann diese Abgaben doch wohl auch als auf bestimmte Bevölkerungsgruppen beschränkte Subjektsteuern auffassen, zumal ihre Abstufung ja häufig nicht vom angenommenen Vorteil ausgeht, wie dies bei den Anstösserbeiträgen zu Strassenbauten z. B. der Fall ist, sondern von der Leistungsfähigkeit, vom Vermögen und Einkommen der Zensiten. Die nochmalige Erwägung dieses Problems würde sich vielleicht empfehlen, ebenso die Prüfung der Frage, ob nicht die Reinertragnisse des Alkoholmonopols und des Salzregals, die jetzt nur in einer Sonderdarstellung gebracht werden, in den Hauptübersichten den kantonalen Verbrauchssteuern zugerechnet werden könnten. Die Wasserrechtskonzessionen dagegen würden in einer zunächst auf die Steuern beschränkten Finanzstatistik am besten ganz wegfallen, da es sich bei ihnen ja um eine in die Gruppe der Regalien zu rechnende Finanzquelle handelt.

Die Erhebung hat sich bei sämtlichen Steuern auf das Erträgnis, bei den veranlagten Steuern ausserdem auch noch auf die Struktur der Masse der Steuersubjekte und Steuerobjekte erstreckt. Aber die Verarbeitung hat man vorläufig auf die Darstellung der Ertragnisse beschränkt.

Auch in dieser Beschränkung ist man aber zu wertvollen Ergebnissen gelangt, indem nun zum erstenmal *die gesamte Steuerlast der Schweiz*, hinsichtlich welcher man bisher, soweit die Gemeindesteuern in Frage kamen, auf blosser Schätzungen angewiesen war, mit fast völliger Genauigkeit ermittelt werden konnte. Sie wird (S. 18) für Bund, Kantone und Gemeinden pro 1920 auf 726,6 Millionen und pro 1921 auf 675,2 Millionen Franken angeschlagen. Rechnet man den an die Kantone verteilten Ertrag des Alkoholmonopols und den Reinertrag des Salzregals, die ja auch als Verbrauchsbelastungen aufzufassen sind, hinzu, so sind pro 1920 weitere 12,4 und 1921 weitere 7,6 Millionen Franken hinzuzufügen, womit die Gesamtsteuerlast auf 739,0 bzw. 682,8 Millionen Franken anwachsen würde. Trifft die in der Publikation angenommene Veranschlagung des Nationaleinkommens auf 6—7 Milliarden Franken zu, so würden die Steuern also ungefähr den zehnten Teil davon absorbieren. Die Lage wäre danach sogar noch günstiger als in der nordamerikanischen Union, wo nach einer Berechnung des «Statist» vom 27. Dezember 1924 im Jahre 1921 die Ge-

sambelastung durch Bundes-, Territorial- und Gemeindesteuern 16,7 % des Nationaleinkommens und selbst 1923 noch 11,6 % desselben erreichte, nicht zu reden natürlich von europäischen Staaten wie England, für welches der Londoner «Economist» vom 29. April 1922 sogar auf 23,9 % oder Deutschland, für welches der Reichsfinanzminister pro 1924 sogar auf 27,7 % gelangte, wobei hier ununtersucht bleiben soll, in welchem Masse die angewandten Berechnungsmethoden sich decken, zumal die Grundlage derartiger Berechnungen, das Nationaleinkommen, ja doch immer eine recht vage Grösse ist. Aber dass die Schweiz, trotz den vielen Klagen über übermässigen Steuerdruck, immer noch eine relativ sehr günstige Stellung einnimmt, erscheint allerdings als höchst wahrscheinlich.

Die steuerstatistischen Studien der Steuerverwaltung finden ihre Ergänzung in der 1925 erschienenen Publikation des eidgenössischen statistischen Bureaus über den «*Finanzhaushalt des Bundes in den Jahren 1913, 1920, 1921 und 1922*». Es handelt sich hierbei im wesentlichen um eine Fortführung der in dem Steigerschen Werke über den «*Finanzhaushalt der Schweiz*» (Bd. II: Der Bund) gegebenen Übersichten über Einnahmen und Ausgaben, Vermögen und Schulden der Eidgenossenschaft, wobei auf tunlichste Ausmerzung der Doppelzählungen und sonstigen Hindernisse der Vergleichbarkeit gehalten wurde. Der Text ist sehr eingehend gehalten, enthält aber naturgemäss nicht viel des neuen. Als bequemes Nachschlagewerk wird es jedem, der sich mit den Bundesfinanzen beschäftigt, natürlich öfters gute Dienste leisten.

Neben der steuerstatistischen Tätigkeit von Bundesbehörden, die sich naturgemäss auf die allerwichtigsten Punkte beschränken muss, bleibt auch der *kantonalen* Statistik heute noch ein weites Feld. Dass es bisher nicht übermässig stark bebaut worden ist, ist allgemein bekannt. Eine regelmässig, im Anschluss an jede Haupttaxation, also alle drei Jahre erscheinende Steuerstatistik gab von 1873—1912 das Steueramt des Kantons Zürich heraus. Allein sie war nach Methode, Form und Inhalt von einer so primitiven Dürftigkeit, dass ihre Einstellung nach Kriegsausbruch keine grosse Lücke bedeutete. Auf einem ganz andern Niveau standen die zusammenfassenden Bearbeitungen längerer Perioden, wie sie die Steuern von Baselstadt zuerst durch *Karl Bücher*, dann durch das baselstädtische statistische Amt wiederholt erfuhren.

Hiervon abgesehen sind wohl in den meisten Kantonen gelegentlich als Grundlage für beabsichtigte Steuerreformen statistische Bearbeitungen des in den Registern enthaltenen Materials vorgenommen worden. Aber vieles davon ist nicht in weitere Kreise gedrungen, und das, was veröffentlicht wurde, hatte in der Regel einen rein fiskalischen Charakter, d. h. man begnügte sich mit einer mehr oder weniger weitgehenden Gliederung des Vermögens bzw. Einkommens zu dem ausschliesslichen Zweck, die Wirkungen vorgeschlagener Steuertarife auf das Steuererträgnis zu studieren. Die «*Steuerstatistik des Kantons Bern für das Steuerjahr 1920*», die vor kurzem von der kantonalen Zentralsteuerverwaltung herausgegeben worden ist, sollte nach einem Beschluss des bernischen Grossen Rates vom 27. September 1921 ursprünglich auch in erster Linie solchen Bedürfnissen der praktischen Gesetzgebungsarbeit dienen. Dass man es dabei nicht bewenden liess, sondern danach trachtete, auch Probleme statistisch abzuklären, die über den Rahmen der Gesetzgebungstechnik hinausgreifen, indem ihnen ein allgemeines wissenschaftliches Interesse zukommt, ist der herausgebenden Behörde entschieden hoch anzurechnen. Ihr Unternehmungsgest wird um so mehr Anerkennung, als gerade das *bernische* Steuersystem durch seine eigenartige Struktur — Erhebung einer «*Vermögenssteuer*», die aber nur Immobilienvermögen und grundversicherte Kapitalien erfasst, und zweier getrennter «*Einkommensteuern*», deren Sinn in der differentiellen Gestaltung des Steuerfusses je nach dem Grade der angenommenen Leistungsfähigkeit besteht — einer statistischen Bearbeitung, die auch wirtschafts- und sozialpolitische Einsichten vermitteln möchte, ganz ungewöhnliche Schwierigkeiten entgegensetzt. Es ist bei diesem Steuersystem, das für gewisse Teile des Besitzes lediglich den Kapitalbetrag, für andere Teile aber nur das Erträgnis (dazu noch zusammengefasst mit gewissen Arten von Leibrenten und «*Spekulations- und Kapitalgewinnen*») ermittelt, ohne minutiöse Untersuchung jedes einzelnen Falles tatsächlich nicht möglich, die beiden für jede Sozialstatistik unentbehrlichen Kategorien «*Gesamtvermögen*» und «*Erwerbseinkommen*» zu bilden oder gar das «*Gesamteinkommen*» festzustellen.

Die Resultate der Erhebung können denn auch nur mit Bezug auf das «*Einkommen I. Klasse*», das in der Hauptsache dem Erwerbseinkommen entspricht, befriedigen, wogegen infolge der fehlenden Zusammenfassung der Taxationen für die Vermögenssteuer und für die Einkommen-

steuer II. Klasse die Möglichkeit eines klaren Einblickes in die Gliederung des bernischen Vermögensbesitzes fehlt. Es hätte bei diesem fragmentarischen Charakter der Daten über das «Vermögen» auch keinen Sinn, zu bemängeln, dass die Zahl der unterschiedenen Vermögensklassen (20) und der Einkommen II. Klasse (32) nicht grösser ist, zumal die Zahl der Zensiten in dieser Klassifizierung für jede einzelne Gemeinde angegeben wird. Die Drucklegung dieser weitgehenden örtlichen Ausgliederung hat ohne Zweifel erhebliche Kosten verursacht, und man kann sich fragen, ob es nicht vielleicht zweckmässiger gewesen wäre, an ihrer Stelle eine noch reichere Gliederung der Vermögens- bzw. Einkommensklassen zu publizieren.

Der über den Rahmen einer rein fiskalischen Untersuchung hinausgreifende Charakter des Zählwerkes kommt vor allem in der Berücksichtigung der *Berufsgruppen* und der *Berufsstellung* (sozialen Schichtung) zum Ausdruck. Es werden 9 Berufsgruppen unterschieden, was in Anbetracht der Tatsache, dass die Kombination von Beruf und Höhe des Vermögens (bzw. Einkommens) auch für die Amtsbezirke und die grösseren Gemeinden geboten wird, genügen dürfte. Auch die Berufsgruppenbildung zeugt von sorgfältiger Überlegung, so namentlich die gerade bei Bern sehr wichtige Trennung der öffentlichen Beamten von den freien Berufsarten. Nur zu billig ist auch der Verzicht auf eine Scheidung von «Industrie» einerseits und «Gewerbe» anderseits. Wenn unter letzterem, wie anzunehmen ist, die Kleinbetriebe gewerblicher Natur verstanden werden sollen, so kommt als Kriterium im wesentlichen ja doch nur die an der Zahl der beschäftigten Personen gemessene Betriebsgrösse in Frage. Um diese aber zu erheben, hätte eine kleine Betriebszählung veranstaltet werden müssen, was wohl kaum möglich gewesen wäre. Nicht ganz überzeugend klingt die auf S. 6* des Textteiles stehende Begründung für die Zusammenfassung von «Handel» und «Verkehr» zu einer Gruppe, die dahin geht, dass die Zahl der Zensiten, die der Gruppe Verkehr angehört, zu klein geworden wäre. Das mag schon sein, aber die gesonderte Ermittlung des Einkommens der Händler wäre heute, wo so viel über die Hochhaltung der Lebenskosten durch die übermässigen Zwischenhandelsgewinne geklagt wird, doch erwünscht gewesen.

Die bei der Erhebung verwendete Zählkarte hätte auch die Möglichkeit einer Berücksichtigung von *Alter* und *Geschlecht* geboten. Bietet der Einfluss des Geschlechts speziell beim Erwerbseinkommen, zumal dem der Unselbständigen, ein grosses sozialstatistisches Interesse, so ist es anderseits beim Vermögen immer reizvoll, die Anhäufung in den höhern Altersklassen zu beobachten. Man begreift aber angesichts der geschilderten Zerreissung des Besitzes in zwei Steuerobjekte durch das bernische Steuersystem den Verzicht auf eine derartige Untersuchung.

Auf die *Ergebnisse* der Erhebung selbst kann hier aus räumlichen Gründen nicht näher eingegangen werden. Der 146 Seiten starke, sehr übersichtlich gegliederte Textteil gibt jeden nur wünschenswerten Aufschluss, der bei dem gegebenen Rahmen der Arbeit verlangt werden kann. Man legt den Band beiseite mit dem Wunsche, dass recht bald auch andere Kantone dem von der bernischen Zentralsteuerverwaltung gegebenen Beispiele folgen mögen und dass man sich auch bei der statistischen Verarbeitung der zweiten eidgenössischen Kriegssteuer die Ziele mindestens ebenso hoch stecken möge, zumal ja diesmal die hemmenden Einflüsse der «Pauschalerklärung» nicht mehr zu befürchten sind und der Aufbau der eidgenössischen Kriegssteuer auch einen klaren Einblick in die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse gestattet.

Eugen Grossmann.
